

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	56 (1937)
Rubrik:	Protokoll über die 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll über die 72. Jahresversammlung
des
Schweizerischen Juristenvereins

13. und 14. September 1937 in Sitten.

I.

Sitzung vom 13. September 1937
im Saale des Grossen Rates in Sitten.

Vorsitz:

Herr Dr. *Theo Guhl*, Professor an der Universität in Bern.
Die Sitzung wird um 8.40 Uhr eröffnet.

Traktanden:

1. Bericht des Präsidenten;
2. Bezeichnung der Sekretäre;
3. Aufnahme neuer Mitglieder;
4. Bericht des Kassiers und Budgetberatung;
5. Diskussion über das Thema:
„Die Abwertung des Schweizerfrankens und ihr
Einfluss auf die zivilrechtlichen Verhältnisse.“

Berichterstatter:

die Herren Dr. *J. Henggeler*, Rechtsanwalt, Zürich, und
Dr. *Henri Guisan*, Beamter der eidg. Darlehenskasse, Bern.

1. Bericht des Präsidenten:

Der Vorsitzende erstattet nachfolgenden Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr 1936/37.

Verehrte Herren Kollegen!

Die Tätigkeit des Vorstandes und die Geschäfte unseres Vereins, worüber ich zum drittenmal die Ehre habe zu referieren, geben mir zu nachfolgenden Ausführungen Anlass:

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Aufgaben des Vorstandes, bestehend in der Wahl der Diskussionsgegenstände, der Preisaufgaben und der Referenten, war nicht ausserordentlich viel Arbeit zu leisten. Die für das Jahr 1937 ausgeschriebene Preisarbeit „Die Nebenwirkungen der Ehescheidung im internationalen Privatrecht“ hat keinen Bearbeiter gefunden, so dass auch kein Preisgericht bestellt werden musste. Dagegen sind einige interne Angelegenheiten des Vereins hier zu erwähnen:

Einmal hat der Vorstand den Einzug des Jahresbeitrages dadurch erleichtert und für die Mitglieder verbilligt, dass an Stelle der Postnachnahme die Einzahlung auf das Postscheckkonto des Vereins getreten ist. Schon im ersten Jahre wurde ganz allgemein von dieser Neuerung Gebrauch gemacht.

Sodann wurde der Vorstand von den allzeit wachsam und um die Bezahlung der Gebühren besorgten Handelsregisterbehörden darauf aufmerksam gemacht, dass der Schweizerische Juristenverein im Handelsregister eingetragen ist, jedoch die Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes seit vielen Jahren nicht mehr angemeldet hat. Dies musste notgedrungen nachgeholt und die geschuldeten Gebühren mussten bezahlt werden. Eine weitere Folge ist allerdings die, dass Ihnen der Vorstand, wie Sie aus dem Einladungszirkular ersehen können, eine Statutenänderung vorschlägt, um dann die Löschung des Vereins im Handelsregister zu erwirken. Sie werden in der Sitzung vom Dienstag hierüber zu beschliessen haben.

Beinahe wäre es noch zu einer weiteren, wesentlich einschneidenderen Änderung der Statuten, nämlich zur

Beschlussfassung über die Verlegung des Sitzes unseres Vereins gekommen. Nach Art. 2 der Statuten hat der Verein seinen Sitz in Lausanne, wohl mit Rücksicht darauf, dass das Bundesgericht am meisten Präsidenten stellt. Bisher waren die waadtländischen Steuerbehörden dem Verein gegenüber sehr entgegenkommend und liessen es dabei bewenden, dass der Verein seit Jahrzehnten, gewissermassen als Rekognitionsgebühr, ein kleines Vermögen versteuerte. Nun sollte auch unser Verein einmal seine Steuersorgen haben! Die waadtländischen Behörden verlangten eine neue Einschätzung sowohl für das ordentliche Vermögen des Vereins als auch für den Rechtsquellenfonds.

Dank der intensiven Bemühungen unseres Sekretärs, Herrn Prof. Roger Secretan, der vom Präsidenten der Rechtsquellenkommission, Prof. Hermann Rennefahrt, wirksam unterstützt wurde, gelang eine Verständigung mit den Steuerbehörden. Der Staatsrat des Kantons Waadt zeigte erhebliches Entgegenkommen und Verständnis für die Tätigkeit unseres Vereins. Er beschloss am 2. September 1937, den Fonds für die Rechtsquellen als steuerfrei zu erklären und sich mit der Versteuerung der Hälfte des ordentlichen Vereinsvermögens zu begnügen. Diese Halbierung wird damit begründet, dass unser Verein nach den Statuten zwei verschiedene Zwecke verfolgt: Die Pflege der Rechtswissenschaft in der Schweiz und die Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen unter den schweizerischen Juristen. Jener Zweck wird als steuerfrei, dieser als steuerpflichtig erklärt. Der Vorstand ist der Ansicht, dass man sich die freundschaftlichen Beziehungen unter unsren Mitgliedern schon etwas kosten lassen darf und daher, unter Verdankung des Entgegenkommens seitens des Staatsrates des Kantons Waadt, von einer Verlegung des Sitzes Umgang nehmen soll.

Vom 3. bis 5. Juni 1937 feierte die Universität Lausanne den 400jährigen Bestand und lud neben andern wissenschaftlichen Körperschaften auch den Schweize-

rischen Juristenverein ein, sich an dieser Feier vertreten zu lassen. Ich habe im Auftrage des Vorstandes am offiziellen Tag (4. Juni) an dieser feierlichen Veranstaltung teilgenommen und namens des Vereins eine Glückwunschardeadresse überreicht.

Der Mitgliederbestand unseres Vereins hat sich im abgelaufenen Jahre nicht wesentlich verändert. Dem Verlust von 40 Mitgliedern, wovon 21 ausgetreten und 19 durch den Tod abgegangen sind, steht ein Zuwachs von 48 Mitgliedern gegenüber.

Ausgetreten sind folgende Herren:

B. Jeanmairet, La Chaux-de-Fonds, K. Wüst, Luzern, Munoz de Léon, Lausanne, J. Dubois, La Chaux-de-Fonds, H. Grossmann, Zürich, H. Steinbrüchel, Erlenbach, G. Schoch, Schaffhausen, H. Frieden, Biel, A. Häne, St. Gallen, E. Ruckstuhl, St. Gallen, E. Badan, Cossonay, A. v. Graffenried, Bern, K. Gnädinger, Schwyz, W. Lüthy, St. Gallen, G. Abravanel, Montreux, J. Delatena, Bulle, R. Bertoni, Lugano, E. Paris, Colombier, V. Schmid, Baden, M. Challet, Renens.

Neu aufgenommen wurden vom Vorstand während des Jahres folgende Mitglieder:

Dr. Kurt Sidler, Advokat, Luzern.

Dr. J. Barth, Rechtsanwalt, Zürich.

Heinrich Albrecht, Obergerichtssekretär, Zürich.

Dr. François Clerc, avocat, Neuchâtel.

Dr. Alfred Würz, Advokat und Notar, Basel.

Rudolf Huber, Fürsprecher, Bern.

Dr. W. Ochsenbein, Fürsprech, Grenchen.

Henri Guisan, Beamter der eidg. Darlehenskasse, Bern.

Fréd. Uhler, avocat, Neuchâtel.

Blaise Clerc, notaire, Neuchâtel.

Gustave Deferr, avocat, Monthey.

Dr. Louis Couchepin, juge fédéral, Lausanne.

Dr. J. Gross, directeur de Banque, Martigny.

Die Totentafel weist im verflossenen Jahre etwas weniger Namen auf als in den beiden vorangegangenen Jahren:

Am 21. September 1936 starb kurz nach Vollendung seines 72. Lebensjahres *Carl Wieland* in Basel. Im Jahre 1864 geboren, durchlief er die Bildungsanstalten seiner Vaterstadt, bestand im Jahre 1888 das Doktorexamen und 1892 das Basler Notariatsexamen. Seine Neigung galt jedoch von Anfang an der Rechtswissenschaft, vor allem dem Privatrecht. Schon 1897 wurde er zum ausserordentlichen und 1905 zum ordentlichen Professor an der Universität ernannt, der er in echt baslerischer Anhänglichkeit sein ganzes Leben gewidmet hat. Sein Aufstieg zum allseits anerkannten Gelehrten im Gebiete des Handels- und Wechselrechts ist ihm neben der Eigenwilligkeit und überragenden Persönlichkeit Andreas Heuslers nicht leicht gemacht worden. Er hat sich aber sowohl durch seine beliebten, durch Klarheit und Prägnanz ausgezeichneten Vorlesungen als auch durch seine Werke über den Wechsel und über das Handelsrecht in glänzender Weise durchgesetzt. Wie es bei den Basler Professoren der juristischen Fakultät üblich ist, diente er in verschiedenen Ämtern, als Substitut des Zivilgerichts, als Mitglied des Appellationsgerichts und der Justizkommission der Rechtspflege.

Ohne seine sarkastische Veranlagung und seine ausgesprochene Basler Eigenart im geringsten zu verleugnen, stand Carl Wieland der Entwicklung der eidg. Rechteinheit positiv gegenüber und beteiligte sich recht rege an den Vorarbeiten für das ZGB und das neue OR. Ein grosses Verdienst kommt ihm an der internationalen Vereinheitlichung des Wechselrechtes zu, die er als angesehener Delegierter des schweizerischen Bundesrates im Haag und in Genf massgebend beeinflusste. Die Einführung des einheitlichen Privatrechtes förderte er durch den vorzüglichen Kommentar zum Sachenrecht. Der Name Carl Wielands wird in der schweizerischen Rechtswissenschaft unvergessen bleiben.

In Lausanne verschied am 28. September 1936 Bundesrichter *Hans Affolter* im Alter von 66 Jahren. Er begann seine Laufbahn nach beendigtem Rechtsstudium als Anwalt in Balsthal und Solothurn, wurde Amtsgerichtspräsident, solothurnischer Grossrat und Nationalrat und trat 1917 als Vertreter der sozialdemokratischen Partei in die Regierung seines Heimatkantons ein. Er übernahm das schwere Amt eines Finanzministers in der Kriegs- und Nachkriegszeit und erntete für seine gewissenhafte Arbeit die Anerkennung aller Parteien. Nachdem er bereits als Mitglied der Strafrechtskommission und als Verwaltungsrat der Nationalbank der Eidgenossenschaft gute Dienste geleistet hatte, wurde er 1930 zum Mitglied des Bundesgerichts gewählt und der staatsrechtlichen Abteilung zugewiesen. Leider war ihm in diesem neuen, seiner bedächtigen Art gut entsprechenden Amte nur noch eine kurze Wirksamkeit vergönnt.

Im hohen Alter von 90 Jahren starb am 7. Oktober 1936 unser ältestes Mitglied, *Adolphe Galinard de Marignac* in Genf. Er diente seinem Heimatkanton als Richter, zuerst im Zivilgericht und dann auch im Appellationsgericht. Seine besondere Aufmerksamkeit schenkte er der Fürsorge entlassener Sträflinge; er war einer der Gründer dieses Fürsorgewerkes. Unserem Verein hat der Verstorbene während beinahe 60 Jahren die Treue gehalten.

An den Folgen eines Schlaganfalles verschied am 11. Oktober 1936 Rechtsanwalt Dr. *Hans Giesker* in Zürich im Alter von erst 57 Jahren. Er gehörte einer bekannten Juristenfamilie an; sein Vater, aus Westfalen stammend, war ein angesehener zürcherischer Rechtsanwalt, sein Bruder Professor der Rechte an der Universität Zürich. Er schloss sein Studium mit einer scharfsinnigen und phantasievollen Arbeit über „die Geheimsphäre“ — wie er dieses Persönlichkeitsrecht benannte — ab. Als Anwalt

spezialisierte er sich für Erb- und namentlich Sachenrecht, wozu wohl auch sein grosses Interesse für den Heimatschutz beigetragen haben mag.

Nur um ein Jahr älter war der am 15. Oktober 1936 ebenfalls in Zürich verstorbene Dr. *Ludwig Schneller*. Auch er praktizierte als Anwalt, betätigte sich jedoch auch politisch als Vertreter der christlich-sozialen Partei seit 1917 im zürcherischen Kantonsrat und seit 1931 im Nationalrat. Er war anerkannter Führer in der katholischen kulturellen Bewegung von Zürich, namentlich bei der akademischen Jugend, zeichnete seit 1924 als Mit Herausgeber der „Schweizerischen Rundschau“ und gehörte im Jahre 1936 kurze Zeit der schweizerischen Delegation an der Völkerbundsversammlung an.

Von schwerer Krankheit erlöste der Tod am 17. Oktober 1936 *Henri Cherix* in Lausanne. Im Jahre 1875 in Bex geboren, studierte er in Lausanne und Heidelberg Jurisprudenz. Er trat in die Laufbahn des Justizbeamten ein, war vorerst Substitut des Staatsanwalts, Obergerichtsschreiber und seit 1927 Oberrichter des Kantons Waadt. Er galt als gewissenhafter Richter und guter Jurist. Als Redaktor des „Journal des Tribunaux“ leistete er der Rechtswissenschaft und der Rechtspflege nützliche Dienste.

Am 31. Oktober 1936 starb in Grossaffoltern (Bern) in hohem Alter Notar *Gottfried von Aesch*. Während bei nahe 50 Jahren wirkte er treu und gewissenhaft in seinem Berufe und diente auch der Öffentlichkeit in zahlreichen Ämtern.

Dr. *Georges Camp* in Zürich starb unerwartet am 7. November 1936. Er hatte lange Zeit als Anwalt in Zürich praktiziert. Auch war er ein regelmässiger Besucher unserer Tagungen und erwarb sich unter den Mitgliedern

durch sein frohes, joviales Wesen manchen guten Bekannten.

Infolge eines Herzleidens verstarb am 2. Dezember 1936 in Basel Dr. *Hans R. Burckhardt-Passavant* im Alter von 65 Jahren. Er schloss seine Studien als Advokat und Notar in Basel ab, trat dann als Attaché in den diplomatischen Dienst der Eidgenossenschaft ein, kehrte jedoch schon nach einjährigem Aufenthalt in Rom in seine Vaterstadt zurück und betätigte sich seit 1901 als Anwalt, namentlich in Verwaltungsstreitsachen. Während des Weltkrieges widmete sich der Verstorbene mit Hingebung dem Hilfswerk in Basel, das durch die Evakuierung der Zivilbevölkerung in der elsässischen Nachbarschaft notwendig geworden war.

Vom Herzschlag getroffen wurde am 13. Januar 1937 im Alter von 58 Jahren *Rudolf Tschudy* in Glarus, ein Mann von ausgesprochen demokratischer Gesinnung und ruhigem, konzilianten Wesen. Nach Abschluss seiner Studien übernahm er von seinem Vater, Obergerichtspräsident Daniel Tschudy, Redaktion und Verlag der „Glarner Nachrichten“. In 32jähriger Tätigkeit brachte er das Unternehmen zu grossem Ansehen und zu bedeutendem geschäftlichen Erfolg. Juristisch betätigte er sich seit 1909 als Mitglied des Zivilgerichts und seit 1911 als Präsident des kantonalen Augenscheingerichts. Im Jahre 1925 wurde er als Nachfolger von Landammann Blumer in den Nationalrat gewählt, dem er ununterbrochen bis zu seinem Tode angehörte.

Kurz darauf, am 24. Januar 1937, folgte ihm im Tode ein anderer Parlamentarier, Ständerat Dr. *Johannes Geel* aus St. Gallen. Dieser politische Veteran erreichte das schöne Alter von 83 Jahren, stand während Jahrzehnten in der eidgenössischen Politik in vorderster Reihe und übte im Parlament einen bedeutenden persönlichen Einfluss aus.

Sein Wirken begann er als Gerichtsschreiber von Sargans, siedelte dann bald nach St. Gallen über, wo er von 1891—1897 als Staatsanwalt und seither bis wenige Jahre vor seinem Tod als Mitglied und Präsident des Kantonsgerichts tätig war.

Sowohl als Politiker wie auch als Richter zeichnete sich Johannes Geel durch ausserordentlich gründliche, wohl abgewogene und klare Referate aus. Mit ihm verschwindet einer der angesehensten Männer der Ostschweiz.

Am 1. April 1937 erlag im Alter von nur 51 Jahren in Küsnacht (Zürich) Dr. *Otto Hungerbühler* einer Lungenembolie. Nach Vollendung seiner juristischen Studien wurde er als junger Anwalt zum kantonalen Bausekretär und im Jahre 1928 zum Mitglied des zürcherischen Stadtrates gewählt. Mit Auszeichnung stand er dem städtischen Steuerwesen vor und stellte auch in zahlreichen anderen Gebieten seine reichen Kenntnisse des zürcherischen Verwaltungsrechts zur Verfügung. Schon nach dreijähriger Amts dauer zog er sich jedoch aus der Verwaltungstätigkeit zurück und eröffnete in Zürich ein eigenes Anwaltsbureau. Im Gebiete des Verwaltungsrechts war der Verstorbene auch publizistisch tätig.

Erst 43 Jahre alt starb am 11. April 1937 nach längrem Krankenlager in Solothurn Dr. *Max Säuser*. Nach juristischen Studien an der Zürcher Hochschule und nach mehreren Auslandsaufenthalten in Italien, Frankreich und England eröffnete Max Säuser in Solothurn ein Anwaltsbureau, das sich bald eines regen Zuspruchs erfreute. Daneben war er als überzeugter freisinniger Politiker tätig und organisierte manchen Solothurner Wahlkampf. Er gehörte zahlreichen Kommissionen der Einwohnergemeinde Solothurn an, war im Jahre 1935 Statthalter der Gemeinde und ausserdem während längerer Zeit ein angesehenes Mitglied des Grossen Rates. Ein frühzeitiger Tod verhinderte ein weiteres segensreiches Wirken und

gestattete es dem tapfern, charaktervollen Manne nicht mehr, sich auch auf eidgenössischem Boden zu betätigen, was sonst mit Bestimmtheit zu erwarten war.

Dr. *Carl P. D. Wiedemann*, der während der letzten 20 Jahre wohl kaum an einer Versammlung des Juristenvereins gefehlt und noch letztes Jahr in Solothurn in temperamentvoller Weise in die Diskussion eingegriffen hatte, verschied am 29. April 1937 nach kurzer schwerer Krankheit in Basel. Mit einer bedeutenden Arbeit über das Vereinsrecht diplomierte Carl Wiedemann im Jahre 1904 an der Berner Hochschule, trat dann für kurze Zeit in das eidg. Justiz- und Polizeidepartement ein und habilitierte sich an der Universität Bern für Transportrecht und deutsches bürgerliches Recht. Doch bald lockte ihn die diplomatische Laufbahn; er ging für zwei Jahre als Attaché nach Rom. Hierauf trat er im Jahre 1908 als juristischer Beamter in die Generaldirektion der SBB. ein. Die hier erworbenen Kenntnisse des Eisenbahnwesens veranlassten ihn dann, kurz vor dem Weltkrieg als Direktor zu den orientalischen Eisenbahnen überzutreten. Er hielt sich zuerst in Konstantinopel, dann in Wien und in Paris auf. Seit 1921 war er Direktor der Schweizerischen Gesellschaft für elektrische Industrie in Basel und stand in den letzten Jahren dieser Gesellschaft als Delegierter des Verwaltungsrates vor. Carl Wiedemann zeichnete sich in all diesen verschiedenen Wirkungskreisen als tüchtiger, gewissenhafter Arbeiter mit grosser Initiative und praktischem Geschick aus.

Am 8. Mai 1937 starb in St. Gallen nach langer Krankheit im Alter von erst 47 Jahren Dr. *Rudolf Hiller*. Seine juristischen Studien in München und Berlin schloss er in Bern mit dem Doktorexamen ab, um sich dann in seiner Heimatstadt St. Gallen der Anwaltspraxis zu widmen. Er war ein geschätzter und gewissenhafter Rechtsberater. Daneben betätigte er sich zuerst als Gerichts-

schreiber und seit 1933 als Präsident des gewerblichen Schiedsgerichtes und als Präsident des kantonalen Einingungsamtes, in welchen Stellungen er sich durch seine unerschütterliche Ruhe und seinen stark ausgeprägten Gerechtigkeitssinn auszeichnete. Sein edler, lauterer Charakter und sein offenes Verständnis für alles, was menschlich ist, sicherten ihm die Hochachtung derjenigen, die mit ihm zu verkehren hatten.

Im 81. Lebensjahr ist am 2. Juni 1937 Dr. *Eduard Kern-His* in Basel nach langer Leidenszeit aus dem Leben geschieden. Er hatte sich als Anwalt und Notar in Basel betätigt, war in zahlreichen industriellen Betrieben und Verkehrsunternehmungen Verwaltungsrat, diente der Öffentlichkeit in jungen Jahren als Mitglied des Grossen Rates, später als Mitglied der Synode und des Kirchenrates.

Drei Tage später verschied ebenfalls in Basel 66 Jahre alt Dr. *August Heinrich Wieland*. Nach dem Besuch der Basler Schulen und der Universitäten Basel und Heidelberg liess sich August Wieland in seiner Vaterstadt als Anwalt nieder. Rasch erwarb er sich eine grosse Kundschaft, deren Interessen er mit Eifer, wenn auch in ruhiger, überlegter Art zu vertreten pflegte. Er gehörte lange Zeit dem Grossen Rate an und war ein begeisterter Offizier. Während des Aktivdienstes kommandierte er das Aargauer Regiment 23. Sein gleichnamiger Grossvater war im Jahre 1833 als Kommandant der Basler Artillerie beim Kampf in der Hardt gefallen. Um so anerkennenswerter erschien die Haltung des Enkels, der sich als eifriger Förderer der Wiedervereinigung beider Basel betätigte.

Am 27. Juli 1937 starb in Neuenburg im Alter von 71 Jahren *Charles Edmond Ohnstein*. Nach Abschluss seiner juristischen Studien an der Universität Genf mit dem Grad eines *Licencié en droit* praktizierte der Ver-

storbene als Anwalt und Notar zuerst in Colombier, dann in La Chaux-de-Fonds und zuletzt in Neuenburg. In den Jahren 1897 und 1898 war er Sekretär des neuenburgischen Grossen Rates.

Im 68. Altersjahr starb am 31. Juli 1937 nach längerer Krankheit Dr. *Walter Jäggi* in Bern. Er ergriff nach Abschluss seiner juristischen Studien die Laufbahn des Richters. Zuerst Polizeirichter, bekleidete er dann fast 25 Jahre lang das Amt eines Untersuchungsrichters und war von 1922 bis zu seinem Tode Gerichtspräsident von Bern. Er war ein gewissenhafter Jurist, wusste, was er seinem Amte schuldete, und verlangte auch von andern Respekt gegenüber seinem Richteramt.

In weitere Kreise drangen Name und Wirken Walter Jäggis durch seine Tätigkeit in zahlreichen bürgerlichen Ämtern und zugunsten bürgerlicher Institutionen, wie Jennerspital, Stadt- und Hochschulbibliothek, Personalfürsorgekasse usw. In den Kreisen der bernischen Juristen schätzte man seine aufgeschlossene, mitteilsame Art und seinen ausgesprochenen Sinn für Humor.

2. *Bezeichnung der Sekretäre.* Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Versammlung Herrn Dr. *Henri Evéquoz*, Advokat und Notar in Sitten, zum Protokollführer französischer Sprache und Herrn Dr. *Oskar Schnyder*, Advokat und Notar in Brig, zum Protokollführer deutscher Sprache.

3. *Aufnahme neuer Mitglieder.* Folgende neuen Mitglieder wurden von der Versammlung in den Schweizerischen Juristenverein aufgenommen:

P. D. Dr. *Robert Goldschmidt*, Privatdozent,
St. Gallen.

Maurice de Torrenté, avocat, Sion.

Dr. *Otto Irmiger*, Rechtsanwalt, Zürich.

Dr. *Werner Meyer*, Winterthur.

Jean-Jacques de Perry, licencié en droit, Neuchâtel.
Dr. Kurt H. Brunner, Zürich.
Dr. H. A. Frey, Zürich.
Dr. Alfred Vogelsang, avocat, Montreux.
Dr. Léon Fromer, Basel.
Joseph Mariéthod, avocat et notaire, Sion.
Pierre Jean Pointet, Bern.
Maurice Gross, avocat et notaire, Martigny.
Dr. Ernst Henrici, Rechtsanwalt, Zürich.
Paul Kuntschen, avocat, Sion.
Dr. Michel de Riedmatten, avocat, Sion.
Louis Perrandin, avocat, Sierre.
Dr. Jürg Scherer, Meggen.
Dr. Hans C. Steinbach, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. Elias Wolf, avocat, Lausanne.
Dr. Ernst Reber, Beamter der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich.
Philippe Mayor, avocat, Lausanne.
Victor Dupuis, avocat, Martigny-Ville.
Dr. Henri Monfrini, stagiaire, Lausanne.
Dr. Kaspar v. Stockalper, Advokat und Notar, Brig.
Pierre Damoiseau, Dr. Prof., Paris.
Roland Coquoz, Chef du Contentieux de la banque cantonale, Sion.
Dr. Raphaël Coquoz, avocat et notaire, Martigny-Ville.
Dr. Hans Schlatter, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. Alcardo Pini, Advokat, Biasca.
Joseph Escher, avocat, Brig.
Henri Leuzinger, avocat, Sion.
Dr. Louis de Riedmatten, avocat, Sion.
Dr. Werner Scherrer, Basel.
Frl. Dr. Marga Wertheimer, Zürich.
Dr. Max Bürcher, Advokat und Notar, Brig.

4. *Bericht des Kassiers und Budgetberatung.* Der Kassier des Juristenvereins, Herr Dr. Max Petitpierre, Neuchâtel, erstattet nachfolgenden Rechnungsbericht:

1. Compte général.

Les *Recettes* de l'exercice comparativement à celles de l'exercice précédent ont été les suivantes:

	1937	1936
Cotisations	fr. 9,914.—	fr. 8,982.—
Subvention de la Confédérat. supprimée	„	1,500.—
Vente de brochures . . .	fr. 151.20	„ 149.80
Revenu net de la fortune, soit des titres déposés à la Banque Cantonale vaudoise	„ 1,394.40	„ 1,610.15
	<hr/> fr. 11,459.60	<hr/> fr. 12,241.95

Les *Dépenses* ont été les suivantes:

Frais d'administration . .	fr. 4,142.20	fr. 2,874.—
Frais d'impression . . .	„ 9,668.45	„ 6,928.60
Prix de concours	„ 300.—	„ —
	<hr/> fr. 14,110.65	<hr/> fr. 9,802.60

L'excédent des Dépenses sur les *Recettes*
pour 1937 est de . . . fr. 2,651.05
alors qu'au 30 juin 1936
il y avait un excédent de
recettes de „ 2,439.35

Par contre, le *portefeuille* a bénéficié d'une plus value
de fr. 7,387.10.

La fortune de la société qui s'élevait au 30 juin 1936 à	fr. 45,396.90
s'est augmentée de la plus value sur les titres de . .	fr. 7,387.10
mais diminuée de l'excé- dent des dépenses sur les recettes de	„ 2,651.05
L'augmentation nette est de	<hr/> „ 4,736.05
et la Fortune de la société au 30 juin 1937 s'élève à	<hr/> fr. 50,132.95

Cette fortune est représentée par les titres déposés à la Banque Cantonale Vaudoise	fr. 50,241.—
moins le solde passif du compte de la société à la Banque Cantonale Vaudoise . .	„ 108,05
	<u>fr. 50,132.95</u>

2. *Compte spécial.*

Sources du droit suisse.

Au 30 juin 1936, le montant du Fonds spécial était de	fr. 121,004.30
Il s'est augmenté du montant des intérêts des titres en dépôt à la Banque Cantonale Vaudoise <i>fr. 4,993.35</i> , sous déduction des frais de banque à <i>fr. 4,951.30</i>	
Il s'est augmenté, en outre, de la plus value sur le cours des titres	<u>„ 23,660.—</u>
Total	„ 28,611.30
Montant du Fonds au 30 juin 1937 . . .	<u>fr. 149,615.50</u>

Il n'y a pas eu de dépenses par le débit de ce fonds, au cours de l'exercice.

Le montant du fonds est représenté par les titres déposés à la Banque Cantonale Vaudoise et par les soldes du compte-courant de la société dans cette banque et du compte de la société chez le caissier.

Jusqu'à cette année, la Société Suisse des juristes a toujours été imposée dans le Canton de Vaud où elle a son siège sur un avoir fictif de *frs. 3000.—* Cette année, pour la première fois, le Département des finances du Canton de Vaud a entendu taxer la société sur la fortune réelle. Des démarches ont été faites auprès du Chef du Département des finances par notre collègue M. le professeur Secretan. Ces démarches ont abouti à un résultat brillant, puisque le 2 septembre le Conseil d'Etat vaudois

a décidé de libérer de toute imposition la partie de la fortune de la société dénommée Fonds des sources du droit suisse et de libérer de l'imposition la moitié de la fortune propre et sans affectation spéciale.

Pour 1937, la société sera donc taxée sur une fortune imposable de *fr. 23,000.—*

Inbezug auf das Budget ersucht der Vorsitzende die Versammlung, dem neuen Vorstande die nötige freie Hand zu lassen, da die Einnahmen durch die Mitgliederzahl und -beiträge begrenzt und die Ausgaben doch nicht annähernd vorauszusehen seien.

5. *Diskussion über das Thema: „Die Abwertung des Schweizerfrankens und ihr Einfluss auf die zivilrechtlichen Verhältnisse.“*

Der *deutsche Berichterstatter* ergänzt sein bereits im Drucke erschienenes Referat wie folgt:

Bei rechtlicher Betrachtung der Währungsabwertung und ihrer Einwirkung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse bilden zwei Rechtskomplexe den Ausgangspunkt: ein öffentlich-rechtlicher und ein zivilrechtlicher.

Die Abwertung einer Währung ist ein Akt der Staatshoheit. Der moderne Staat besitzt die Münzhoheit. Gestützt darauf bestimmt er die Landeswährung und den Münzfuss. Der Staat ordnet ferner die Ausgabe von Banknoten an. In der Schweiz stehen diese Befugnisse gemäss Art. 38 und 39 der Bundesverfassung dem Bunde zu.

Durch die Münzgesetzgebung wird eine Währungseinheit bestimmt, und diese Währungseinheit wird in eine bestimmte Relation zu einem andern international als stabil betrachteten Wert gesetzt. Die Stellung dieses andern Wertes hat heute meist das Gold übernommen. Die Währungseinheit entspricht also einem bestimmten Quantum Gold. So entsprach der Schweizerfranken seit seiner Schaffung durch den Bundesstaat bis zum 27. September 1936 gemäss der schweizerischen Münzgesetzgebung 9/31 Gramm = 290,3225 Milligramm Feingold.

Mit dieser Festsetzung der Währungseinheit als Gegenwert eines bestimmten Quantum Feingoldes ist nun aber nicht gesagt, dass die Währungseinheit jederzeit in dieses Quantum Feingold umgetauscht werden kann. Ein normales Funktionieren einer Währung setzt allerdings diese Möglichkeit voraus, und in der Schweiz will sogar eine besondere Verfassungsbestimmung, Art. 39 Al. 6, dafür sorgen, dass nur bei Notlagen *in Kriegszeiten* das normale Funktionieren der Währung aufhört. Allein die wirtschaftliche Entwicklung und die wirtschaftlichen Notwendigkeiten haben sich auch hier stärker erwiesen als das Wort der Verfassung. Entgegen der erwähnten Verfassungsbestimmung hatten die Noten der Nationalbank Zwangskurs von 1914—1930, also mehr als ein Jahrzehnt über das Ende des Weltkrieges hinaus, und seit dem Abwertungsbeschluss vom 27. September 1936 besitzen sie wiederum Zwangskurs, d. h. jeder Gläubiger muss sie zur Tilgung von Geldschulden entgegennehmen. In diesem Zusammenhang sei auf die ganz eigentümliche Rechtslage hingewiesen, wie sie von 1930 bis zum Abwertungsbeschluss bestanden hat. Zwar besassen die schweizerischen Noten in dieser Zeit keinen Zwangskurs mehr; abgesehen von Scheidemünzen, für die ein Annahmezwang nur in beschränkten Mengen bestand, gab es daher während über sechs Jahren in der Schweiz tatsächlich überhaupt kein Zahlungsmittel, das ein Gläubiger kraft Gesetzes anzunehmen brauchte. Allerdings hatten die Goldmünzen diese Funktion, aber sie waren aus dem Verkehr verschwunden und die Nationalbank war nicht verpflichtet, ihre Noten gegen Goldmünzen einzulösen, sondern konnte stattdessen Golddevisen auf irgendeine auf einem freien Goldmarkt beruhende Währung ausgeben. Auch das feierlich im Münzgesetz Art. 4 jedermann zugesicherte Recht auf Goldmünzprägung ist sang- und klanglos auf dem Wege einer Vollziehungsverordnung von 1934 durch den Bundesrat beseitigt worden.

Es darf sicherlich als hervorragendes Zeichen des Vertrauens des Schweizers in seine öffentlichen Einrichtungen betrachtet werden, dass dieser abstrakt rechtlich ganz unhaltbare Zustand des Geldwesens zu keinerlei Schwierigkeiten geführt hat und dass auch ohne Zwangskurs die schweizerischen Noten zur Erfüllung von Verbindlichkeiten anstandslos und ausnahmslos angenommen worden sind. Sowohl der Herr Korreferent wie ich konnten unter diesen Umständen uns damit begnügen, diese juristische Seltsamkeit in unsren Berichten zu registrieren (Ref. Guisan p. 272, mein Referat p. 170), ohne uns mit dessen theoretischen Rechtsfolgen auseinanderzusetzen.

Das freie Spiel der Währungen ist also Voraussetzung dafür, dass die Währungseinheit jederzeit tatsächlich gegen dasjenige Quantum Gold umgetauscht werden kann, das der Münzgesetzgebung entspricht. Wird dieses Spiel in irgendeiner Form unterbrochen, so wird der Wert einer Forderung in dieser Währung ein Produkt von Angebot und Nachfrage. Dabei kann aber der Staat in irgendeiner Form, z. B. durch seine Notenbank, Angebot und Nachfrage regulieren und trotz Zwangskurs der Noten die Währung auf der Goldparität oder auf irgendeinem andern Punkte halten.

Die Entwertung einer Währung kann sich daher auf verschiedenem Wege vollziehen; der Herr Korreferent hat hierauf in seinem Referat p. 273a im Anschluss an die Ausführungen von Prof. Eugen Grossmann einlässlich hingewiesen.

Entsprechend der Verschiedenheiten des Abwertungsaktes von Staat zu Staat können auch dessen Wirkungen verschieden sein. Hieraus ergibt sich, dass die rechtliche Würdigung der Wirkungen des Abwertungsakts vom positiven Recht des einzelnen Staates auszugehen hat; diese rechtliche Würdigung darf also nicht von theoretischen Abstraktionen aus erfolgen, sondern das positive Recht eines Landes bildet die Grundlage.

Der schweizerische Abwertungsbeschluss vom 27. September 1936 hat den Schweizerfranken von der alten Münzparität gelöst, ohne eine feste neue Münzparität aufzustellen. Der Bundesrat hat in seinem Abwertungsbeschluss zwei erheblich auseinanderliegende Grenzpunkte bezeichnet, innerhalb welcher die Schweizerische Nationalbank den neuen Schweizerfranken zu halten hat, nämlich zwischen 74,056 alten Goldfranken als höchstem Kurs und 65,444 alten Goldfranken für je 100 Franken neue Währung. Diese beiden Grenzpunkte liegen also nicht weniger als 8,612 Goldfranken auseinander.

Zwar ist es seit dem Abwertungsbeschluss zu keinerlei wesentlichen Schwankungen des neuen Frankengoldwertes gekommen, sondern die Nationalbank ist vom Bundesrat am gleichen Tag des Abwertungsbeschlusses angewiesen worden, den Goldwert des neuen Frankens auf einer Höhe von ungefähr 70% des alten Goldfrankens zu halten; die tatsächliche Entwertung beträgt also seit Ende September 1936 unverändert, von ganz kleinen Schwankungen abgesehen, 30% der „gesetzlichen Münzparität“, welchen Ausdruck die bundesrätliche Anweisung euphemistisch anstelle des Ausdrucks alter Goldfranken verwendet.

Trotz dieser faktischen goldenen Stabilität des neuen Schweizerfrankens hat der Bundesrat es auf Grund des Abwertungsbeschlusses jederzeit in der Hand, dessen Goldwert herauf- oder herabzusetzen, und diese Möglichkeit ist ausdrücklich vorgesehen worden, um allfälligen Schwankungen der englischen und amerikanischen Weltwährungen in bestimmtem Umfang folgen zu können.

Dieser Tatsache kommt bei der Auslegung des Geldbegriffs als Inhalt der Geldschulden wesentliche Bedeutung zu. Sie allein schliesst schon aus, dass man der einfachen Geldschuld den Charakter einer Wertschuld gibt.

Der öffentlich-rechtliche Akt der Währungsabwertung greift nun in die zivilrechtlichen Verhältnisse ein, weil

die Landesmünze die normale Grundlage des rechtsgeschäftlichen Verkehrs bildet.

Das Geld im allgemeinen, im besondern aber das Geld im Sinne der Währungsgesetzgebung eines Landes, nimmt im privatrechtlichen Rechtsverkehr eine absolut beherrschende Stellung ein. Bei allen obligationenrechtlichen Verträgen, mit wirtschaftlich bedeutungslosen Ausnahmen (Tausch) ist die Leistung des einen der beiden Teile immer eine Geldleistung. Aber auch der Leistungsgegenstand des andern Teils wird, wenn er aus irgendwelchen Gründen nicht erbracht wird, regelmässig in Geld umgerechnet. Auch auf den Rechtsgebieten ausserhalb des Obligationenrechts nimmt das Geld eine analoge dominierende Stellung ein.

Hiebei kann für das moderne Recht kein ernster Zweifel bestehen, dass, wie das Schweizerische Bundesgericht ständig angenommen hat, Geldschulden grundsätzlich Summenschulden und nicht etwa Wertschulden sind. Es wäre mit der Sicherheit des modernen wirtschaftlichen Verkehrs schlechterdings unvereinbar, wenn die einfache Geldschuld als Wertschuld betrachtet werden wollte; das würde dazu führen, dass bei jeder Schwankung des Wertes einer Währung eine Umrechnung der Geldschuld stattzufinden hätte. Nähere Ausführungen hierüber erübrigen sich heute; in früheren Epochen sind allerdings andere Auffassungen von autoritativsten Persönlichkeiten vertreten worden, so im Zeitpunkt des Erlasses des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu Beginn des 19. Jahrhunderts, später von Savigny. Allein in jenen Zeiten hatten die staatlichen Währungen noch nicht ihre heutige überragende Stellung für den Wirtschaftsverkehr erreicht. Auch der Herr Korreferent lehnt die Kurswerttheorie ab, und wir stimmen beider darin überein, dass sie namentlich da nicht zur Anwendung kommen kann, wo die Abwertung im Quantitativ den Massstab der schweizerischen Abwertung nicht überschritten hat. Die Frage kann sich anders stellen, wenn

eine Währung völlig vernichtet wird, wie dies im vergangenen Jahrzehnt mit der deutschen Währung geschehen ist. Der Grundsatz des Nominalismus wird neuestens wiederum mit grosser Bestimmtheit vertreten in dem Aufsatz Prof. Wahl, deutsche Landesreferate für den II. internationalen Kongress für Rechtsvergleichung im Haag 1937 p. 341 ff.,; er führt u. a. aus:

„Die Geldentwertung ist heute nicht mehr bloss ein Zeichen der Verarmung oder ein Aushilfsmittel des Staates bei ungewöhnlichem Finanzbedarf, sondern ein Mittel staatlicher Wirtschaftsbelebung und -führung geworden, dessen Wirksamkeit die Geltung des Nennwertgrundsatzes voraussetzt.“

Nun schreibt der Staat in der Regel nicht vor, dass die Parteien sich in ihrem Rechtsverkehr der Landeswährung zu bedienen haben. Den Parteien steht es daher frei, andere Vereinbarungen über ihre Leistungen zu treffen. Je mehr der Private mit der Gefahr rechnet, dass die Währung den Staatsinteressen untergeordnet wird, desto mehr sucht sich der Verkehr einen neutralen stabilen Wertmesser anstelle einer Geldleistung in Landeswährung (p. 218a). Diese andern Leistungen können sich von der Landeswährung gänzlich abwenden; die Parteien können aber auch einen stabilen Massstab suchen in der Weise, dass bei Schwankungen der Landeswährung die Geldleistung des einen Teils in Landeswährung sich entsprechend erhöht oder reduziert. Diese Möglichkeit steht den Parteien aber nur offen im Zeitpunkt der *Eingehung* der Verbindlichkeiten; ist aber eine Verpflichtung einmal eingegangen, dann ist die Feststellung ihres Inhalts nicht mehr Sache der einen oder andern Partei, sondern der Richter hat im Streitfall zu entscheiden.

Gerade in Zeiten unsicherer Währungs- und Wirtschaftslagen sucht der Geschäftsverkehr sich durch derartige besondere Vereinbarungen zu sichern; dieses Bedürfnis zur Sicherung zeigt sich im besonderen bei zeitlich langdauernden Bindungen, die sich über das Gebiet meh-

rerer Staatshoheiten erstrecken, so bei internationalen Anleihen, bei den internationalen Verträgen des modernen Wirtschaftsrechts, Kartellen, Interessengemeinschaftsverträgen, Lizenzverträgen usf. So haben sich, auf Grund des Prinzips der Vertragsfreiheit, gewisse typische Formen, so namentlich Goldklauseln verschiedener Art, neben dem Gesetz gebildet, und diese Entwicklung praeter legem ist daher bei Prüfung der Rechtswirkung der Abwertung besonders zu würdigen.

Auch in diesen Fragen stimmen die beiden Referate auch in der Beurteilung der Wertschulden weitgehend überein, und eingehende Ausführungen erübrigen sich daher heute. Unsere Auffassungen gehen allerdings in einem Punkte auseinander, nämlich in der Interpretation der einfachen Vereinbarung von Goldfranken einer bestimmten Währung, z. B. schweizerische Goldfranken ohne nähere Bezeichnung. Hierin erblicke ich eine Goldmünzklausel, deren Erfüllung zufolge Untergangs des alten Goldfrankens unmöglich geworden ist (p. 207), so dass nur neue Schweizerfranken zu leisten sind. Herr Dr. Guisan erblickt dagegen darin eine Wertschuld, und er macht dabei auf die sehr interessante und mir bisher unbekannte Tatsache aufmerksam (p. 295), dass trotz des berühmten, von uns beiden reichlich zitierten bundesrätlichen Beschwerdeentscheides vom 15. Januar 1924 Schuldbriefe mit Goldklauseln grundbuchlich eingetragen sind; ferner zitiert er einen entsprechenden Entscheid der Cour de Justice des Kantons Genf, publiziert in der Semaine judiciaire, der mir erst durch sein Referat bekannt geworden ist. Der Herr Korreferent beruft sich in Übereinstimmung mit dem Genfer Entscheid auf den mutmasslichen Parteiwillen: Wenn jemand eine Goldleistung vereinbart habe, so habe er sich damit gegen Währungsfluktuationen schützen wollen. Allein bei der Auslegung von Verträgen kommt es nicht auf die Intentionen des einen Teils an, sondern auf den übereinstimmenden Parteiwillen, der nach objektiven Gesichts-

punkten festzustellen ist. Nun ist aber eine Goldmünz-
klausel eine Geldsortenschuld und als solche eine Geld-
schuld; sie untersteht daher dem Schicksal der Währung,
sobald die Goldmünzen aus dem Verkehr verschwinden,
und in diesem Fall gilt der Grundsatz von OR 84 Al. 2;
es ist der Wert zur Verfallzeit zu leisten. Der alte Gold-
franken ist als Währungsgeld verschwunden; der neue
Franken ist ausdrücklich als Goldfranken festgesetzt.

Betrachtet man nun die Wirkung der schweizerischen
Abwertung auf die einzelnen zur Zeit der Abwertung
laufenden Verträge, so hat sich die Leistung des einen
Teils, am Goldwert und an nicht gleichzeitig abgewerteten
Währungen gemessen, um 30% reduziert, sofern er eine
Geldleistung in Landeswährung zu erbringen hatte; die
Leistung des andern Teils, die ich einmal als Sachleistung
bezeichnen will, ist dagegen die gleiche geblieben und
wird durch die Abwertung nicht beeinflusst. Hieraus
kann sich für den einen Teil ein bedeutender Gewinn er-
geben, so namentlich, wenn die Gegenleistung etwa in der
Lieferung von Gold oder in einer fremden, nicht abgewer-
teten Währung besteht, oder wenn sie in Produkten be-
steht, die an internationalen Märkten jederzeit auf Gold-
basis verkäuflich sind, z. B. Baumwolle, Metalle, Mineral-
öle. Diese plötzliche Verschiebung des Werts der gegen-
seitigen Leistungen bildet nun naturgemäß eine starke
Reibungsfläche, und man ist zunächst geneigt, anzunehmen,
dass eine Währungsabwertung eine grosse Zahl von Rechts-
konflikten im Gefolge haben müsse, angesichts der un-
gezählten Rechtsverhältnisse, in die sie eingreift und fast
jedes Rechtssubjekt trifft. Allein die Wirkung der Währungsabwertung tritt bei den normalen Sachleistungen
des täglichen inländischen Verkehrs, Warenlieferungen,
Dienstleistungen, Mieten usf. nicht plötzlich in Erschei-
nung.

Denn die Währungsabwertung führt nicht zu einer
sofortigen Erhöhung der inländischen Sachwerte; soweit
diese gegenüber der internationalen Bewertung überhaupt

erhöht sind, soll die Abwertung ja überhaupt nur eine Anpassung bewirken, weshalb ja auch statt von Währungsabwertung von Währungsanpassung gesprochen wird. Diese Währungsanpassung setzt, soll der damit erstrebte Erfolg der Wirtschaftsbelebung überhaupt erreicht werden, notwendig voraus, dass das inländische Preisniveau eine Steigerung auf die alte Goldparität oder in deren allzu starke Nähe nicht erfährt. So ist es auch das Bestreben des Staates, eine solche Erhöhung zu vermeiden, und der Gesetzgeber greift mit Massnahmen ein, die rasche Steigerungen vermeiden. Es darf festgestellt werden, dass diese staatlichen Schritte in der Schweiz Erfolg gehabt haben, obwohl gleichzeitige Steigerungen auch der Goldpreise der internationalen Waren, speziell des Getreides, diese Massnahmen stark gestört haben. So musste daher der Staat im Interesse der Niederhaltung der Preise beträchtliche finanzielle Opfer bringen, namentlich für die Brotpreise, die sich auch ohne Abwertung wegen dieser internationalen Preissteigerungen hätten erhöhen müssen. Die Abwertung wirkt sich aber auf dem inländischen Markt auch deshalb nicht mit ihrer vollen Schärfe aus, weil der Verkaufspreis der Produkte des täglichen Verkehrs nur zu einem Bruchteil auf ausländischen Faktoren beruht. Für ein baumwollenes Kleid z. B. kann dieser Anteil bis auf 10% und weniger des Verkaufswertes sinken; bei fiskalisch stark belasteten Produkten, Tabak, Wein, Bier, Benzin, bleiben sich die Fiskalbelastungen und die inländischen Vertriebsspesen gleich.

So hat denn die Abwertung in allen Geschäften des täglichen kleinen Verkehrs zu rechtlichen Auseinandersetzungen überhaupt nicht geführt. Nicht ohne Einfluss ist dabei auch die Tatsache geblieben, dass die Schweizerische Nationalbank schon seit Jahren der Einführung von Gold- und Wertklauseln im inländischen Verkehr mit grosser Entschiedenheit entgegengetreten ist. Aber auch im internationalen Geschäft der Schweiz haben sich nur ganz vereinzelte privatrechtliche Auseinandersetzungen

ergeben. Der internationale Handel muss ohnehin mit plötzlichen und starken Preisschwankungen rechnen, und Produkte wie Getreide, Metalle, Textilien haben in ihren Preisen während der letzten Jahre viel stärkere Abwertungen durchgemacht, an Gold gemessen, als die schweizerische Währung. Auch an die Unstabilität der Währungen hat sich der internationale Geschäftsverkehr in den letzten Jahren gewöhnen müssen; ich stehe z. B. unter dem Eindruck, dass im schweizerischen internationalen Geschäft die Abwertung der englischen Währung zu mehr rechtlichen Schwierigkeiten Anlass gegeben hat wie diejenige der eigenen Landeswährung, weil jene Abwertung überraschender wie die der schweizerischen eingetreten ist. Je mehr derartige Unsicherheiten sich im Verlauf der Jahre gezeigt haben, desto mehr sucht der internationale Handel sich dagegen zu sichern, sei es durch vorsorgliche Eindeckung der ausländischen Währung gleichzeitig beim Kauf, sei es durch Verabredung eines wertbeständigen Kaufpreises, sei es durch anderweite vertragliche Abreden, wie Freizeichnungsklauseln.

Nicht die einfache Geldschuld, sondern gerade derartige Sonderabreden haben in Fällen internationaler Anleihen, die in der Schweiz placierte wurden, Anlass zu Meinungsverschiedenheiten gegeben. Im Referat ist darauf hingewiesen worden (p. 216c Anm. 19), dass bei drei Anleihen mit Goldklauseln eine Verständigung zwischen Schuldner und Obligationären gefunden werden konnte. Die Schuldner haben jeweils für je einen Goldfranken alter Münzparität eine Schuld von Fr. 1.25 in neuen Schweizerfranken anerkannt; auf diese Weise ist ein Teil des Abwertungsverlustes dem Gläubiger gutgemacht worden. In den letzten Tagen ist eine analoge Proposition für ein weiteres Anleihen, dasjenige des Landes Vorarlberg, den Obligationären unterbreitet worden. Die Begründung der Schuldnerin für den Vorschlag an die Gläubiger stellt die wirtschaftlichen Folgen der Goldklausel in den Vordergrund; einerseits erhebliche Steigerung der Kaufkraft des

Goldfrankens zugunsten des Gläubigers, andererseits schwere Mehrbelastung des Schuldners. Bei Ausgabe der Anleihe seien Geldentwertungen bekannt gewesen, und diesen gegenüber habe sich der Gläubiger sichern wollen, nicht aber Geldabwertungen unter Aufrechterhaltung der Kaufkraft im Begebungslande.

Diese Begründung kann natürlich rechtlich nicht als zureichend anerkannt werden. Wirtschaftlich stellt aber die vorgeschlagene Lösung offenbar wie in den vorangehenden Fällen einen vertretbaren Ausgleich der Interessen dar.

Für die formelle Durchführung ruft in diesem Fall erstmals die Schuldnerin das schweizerische Gläubigergemeinschaftsverfahren an, offenbar um die Neuregelung durch Mehrheitsbeschluss der Obligationäre sanktionieren zu lassen. Dadurch entsteht die interessante Rechtsfrage, ob ein Verzicht auf einen Kapitalanspruch in alten Goldfranken gegen Abfindung in neuen Franken von geringem Goldwert nicht einen Kapitalverzicht darstellt, der nur bei Einstimmigkeit zulässig ist.

Die rechtliche Währungsanpassung in der Schweiz hat sich also einstweilen offenkundig ohne zu grosse Komplikationen vollzogen, und die Gerichtspraxis hat sich bislang wenig mit ihr befassen müssen. Mit Recht konnte daher auch der Gesetzgeber von umfangreichen Sondermassnahmen absehen, wie sie da nötig sind, wo zufolge zahlreicher privatrechtlicher Schutzmassnahmen gegen Währungsabwertung grössere Kreise durch sie nachteilig betroffen werden. Diese Zurückhaltung des schweizerischen Gesetzgebers hatte denn auch die Folge, dass der Nationalbank Gold in erheblichen Mengen von allen Seiten, auch vom kleinsten Masse zugeflossen ist.

Immerhin ist die privatrechtliche Anpassung noch keineswegs abgeschlossen; für zwei Gebiete scheint mir die Wahrscheinlichkeit von Auseinandersetzungen eine vergrösserte: für die Fälle von Verzug mit der Zahlung von Geldschulden über den Zeitpunkt der Abwertung

hinaus und für Dauerverträge. Von wesentlicher Bedeutung kann die Währungsentwertung bei den Dauerverträgen werden.

Bei den *Verzugsfolgen* kommt grundsätzlich ebenfalls der Nominalcharakter der Geldschuld zum Ausdruck. Die Vermutung spricht dafür, dass der im Inland wohnende Gläubiger eine Zahlung eines Schuldners in inländischer Währung wieder in dieser angelegt und daher auch bei rechtzeitiger Zahlung von den Folgen der Abwertung betroffen worden wäre. Der Gegenbeweis steht dem Gläubiger offen, wird aber in der Regel schwer zu erbringen sein. In dieser Richtung stimmen der Herr Korreferent (p. 334a) und ich überein. Unsere Meinungen gehen dagegen auseinander für den Fall, wo der Gläubiger im Ausland und in einem Lande wohnt, dessen Landeswährung nicht gleichzeitig mit der schweizerischen Währung abgewertet worden ist. Hier will der Herr Korreferent dann, wenn ein schweizerischer Zahlungsort verabredet worden ist, dem Gläubiger den Beweis dafür überbinden, dass er einen Schaden erlitten hat. Das ist nicht ohne weiteres richtig. Es mag zutreffen, wenn ein schweizerischer Erfüllungsort vereinbart wurde. Prinzipiell hat der Richter nach OR 42 Al. 2 bei der Schadensfestsetzung den gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu berücksichtigen. Normalerweise ist nun anzunehmen, dass ein Gläubiger die ihm zukommenden Beträge in fremder Währung jeweils in seine Landeswährung umwandelt, in der sich sein ganzer Rechnungsverkehr ja abwickelt. Diese Vermutung wird nicht dadurch entkräftet, dass der ausländische Gläubiger, z. B. um seinem schweizerischen Schuldner die Zahlung zu erleichtern und ihn dazu aufzumuntern, eine schweizerische Zahlstelle vorschreibt. Ich glaube daher, dass das Bundesgericht mit Recht in einer Reihe von Entscheidungen, allerdings für in der Schweiz wohnende Gläubiger, die Vermutung aufgestellt hat, dass der Gläubiger eine Zahlung in Fremdwährung in seine Landeswährung umwandelt. Diese Vermutung muss entsprechend

auch dem im Ausland wohnenden Gläubiger zugute kommen. Im übrigen aber können selbstverständlich die konkreten Verhältnisse im Einzelfall diese Vermutung entkräften, und die Gerichtspraxis wird daher jeweils anhand der konkreten Verhältnisse prüfen müssen, wieweit derartige allgemeine Vermutungen durch andere tatsächliche Umstände aufgehoben werden.

In diesem Zusammenhang sei noch kurz zu der berühmten Bestimmung von OR 84 Al. 2 Stellung genommen. Zunächst pflichte ich Herrn Dr. Guisan durchaus bei, wenn er ausführt, dass OR 84 Al. 1 nichts anderes bestimmt, als was bereits durch die Münzgesetzgebung festgelegt ist. OR 84 Al. 2 hat dagegen Anlass zu Kontroversen gegeben in dem Fall, wo ein Schuldner in einer seit Fälligkeit gestiegenen ausländischen Währung nicht pünktlich leistet. Die Bestimmung wird öfters dahin ausgelegt (vgl. Referat p. 229a), dass Schulden in fremder Währung automatisch und ohne Rücksicht auf die rechtzeitige Erfüllung in Landeswährung umgewandelt werden; der Gläubiger müsste demnach die Kursdifferenz auf dem Wege der Schadenersatzklage wegen Verzugs einfordern. Es ist sicher, dass der Wortlaut des Gesetzes eine derartige Interpretation keineswegs notwendig macht; vielmehr gibt das Gesetz dem Schuldner lediglich ein Recht zur Umwandlung in Landeswährung für den Fall *pünktlicher* Zahlung. Zahlt er dagegen nicht pünktlich, so bleibt die Schuld als Schuld in Fremdwährung bestehen, und der Gläubiger hat dem Schuldner gegenüber Anspruch auf den vollen Wert dieser Leistung im Zeitpunkt der Zahlung. Mit Recht macht der Herr Korreferent in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass bei der Revision des Wechselrechts die OR 84 Al. 2 analoge Bestimmung von a. OR 756 in neu OR 1031 dahin ergänzt worden ist, dass das Recht zur Zahlung fremder Währungsverpflichtungen in Landesmünze nur für den Fall pünktlicher Erfüllung gilt; hier wird bei Verzug sogar, entsprechend der Strenge des Wechselrechts, dem Wechselinhaber ein

Wahlrecht zwischen dem Kurs des Verfalltages und dem Kurs des Zahlungstages ausdrücklich eingeräumt.

In meinem Referat habe ich darzutun versucht, dass ein wirksames Mittel zum richterlichen Eingriff bei allen Dauerverträgen das Rücktrittsrecht aus wichtigen Gründen bildet. Die bundesgerichtliche Praxis hat in Anlehnung an die berühmt-berüchtigte Clausula rebus sic stantibus in langjährige Rechtsverhältnisse unter Berufung auf den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben eingegriffen, wo das Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung gross, auffällig, übermäßig geworden ist, und dieser Grundsatz kann auch bei der Währungsabwertung eine geeignete Grundlage für die richterliche Korrektur bilden. Das Schicksal dieser Clausula ist eigentlich; sie ist öfters in das juristische Arsenal für unbrauchbare Antiquitäten verwiesen worden, und zwar immer dann, wenn eine länger dauernde Stabilität der wirtschaftlichen Entwicklung ein schroffes Auseinanderfallen des Werts der gegenseitigen Leistungen vermieden hat; hiefür sei auf die Stellungnahme in der II. Auflage des Kommentars Oser-Schönenberger verwiesen.*.) Dagegen erwacht die Clausula in Zeiten starker wirtschaftlicher Bewegungen immer wieder zu neuem Leben. Man braucht aber im schweizerischen Recht gar nicht diese Konstruktion der Clausula zu wählen, sondern es genügt vollständig die analoge Anwendung der für die langdauernden gesetzlichen Vertragsarten vorgesehene Auflösungsmöglichkeit. Hiebei muss aber dem vertragstreuen Teil eine Schadloshaltung gleichzeitig mit der Auflösung zugebilligt werden.

Es ist stets eine Gefahr der Rechtsprechung, dass sie in derartigen Fällen durch die allgemeine wirtschaftliche Lage im Zeitpunkt der Urteilsfällung sich zu stark beeinflussen lässt. Gewiss darf das Recht sich nicht von einer wirtschaftlichen Entwicklung völlig distanzieren, sonst wird die Jurisprudenz zur weltfremden Begriffs-Juris-

*) OR 119 N. 6 p. 620: „... welche Klausel sonst mehr im Völkerrecht ihr berüchtigtes Dasein geführt hat.“

prudenz. Sie darf aber auch nicht übersehen, dass das wirtschaftliche Leben stets im Fluss ist und dass verschiedene wirtschaftliche Entwicklungen sich ablösen, namentlich auf Konjunkturen Depressionen folgen und umgekehrt. Die Rechtsprechung darf daher nicht eine gegenwärtige Wirtschaftsscheinung zu stark verallgemeinern. Ich glaube, dass das richterliche Bestreben, langdauernde Verträge nicht nur aufzuheben, sondern auch deren Anpassung vorzunehmen, auf einen solchen Irrtum zurückgeht, und habe versucht, dies am Beispiel des bundesgerichtlichen Urteils 47 II 314 ff. darzutun, die bekannte richterlich bewilligte Erhöhung der Heizvergütung bei einem langjährigen Mietvertrag. Die bundesgerichtliche Praxis beruft sich für ihre Stellungnahme auf die gesetzliche Regelung beim Werkvertrag, OR 373 Al. 2; allein beim Werkvertrag liegen ganz singuläre tatsächliche Grundlagen vor, die eine solche positive gesetzliche Ausnahme vom allgemeinen Rechtssystem für den Sonderfall rechtfertigen; dagegen vermögen sie nach meiner Überzeugung nicht eine analoge Ausdehnung auf die andern Vertragsarten zu begründen.

Der Eingriff des Richters in die Rechtssphäre der Parteien soll also, wenn er notwendig ist, nicht in einer Ersetzung der Parteiregelung durch eine richterliche Regelung unter Fortdauer der Beziehungen, sondern in einer Auflösung bestehen. Anders wäre nur in denjenigen Fällen vorzugehen, wo die Parteien selbst übereinstimmend dem Richter den Antrag auf Anpassung des Vertrages stellen; derartige Abreden werden bei komplizierten internationalen Verträgen oft von vornherein von den Parteien getroffen, meist in Verbindung mit Schiedsgerichtsklauseln.

Bei all diesen Fragen wird man sich aber auch klar sein müssen, dass der richterliche Eingriff in geschlossene Verträge ein Notbehelf ist, eine schwere Operation. Sie darf nur in wirklichen, ernsten Notfällen stattfinden, und der Richter wird sich insbesondere hüten müssen, unter

Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben einzugreifen, wo keine ganz besonders gearteten ausserordentlichen Umstände vorliegen. Gerade bei den Folgen der Währungsabwertung wird sich der Richter dabei stets gegenwärtig halten, dass jeder richterliche Eingriff in Verträge unter Berufung auf die Abwertung der Landeswährung eine Privilegierung des einen Teils begründet gegenüber der Gesamtheit der Landeseinwohner, die alle die Folgen der Abwertung tragen müssen. Darüber hinaus aber kann jeder derartige Eingriff auch die allgemeinen wirtschaftlichen Ziele gefährden, die der Gesetzgeber durch die Abwertung herbeiführen wollte, eine Anpassung der stark exportbedingten Wirtschaft unseres Landes an die Weltwirtschaft. Über diese praktischen Erwägungen hinaus aber ist es eine hohe Aufgabe der Rechtsprechung, das Prinzip der Vertragstreue auch in ausserordentlichen Zeiten aufrecht zu halten; denn auf der loyalen Einhaltung der Verträge, und nicht auf der richterlichen Auflösung und Abänderung, beruht letzten Endes der geordnete Rechtsverkehr, *das suum cuique tribuere*.

Mr. le Dr. *Henri Guisan*, de la Caisse fédérale de prêts, à Berne, succède à Mr. Henggeler et complète comme suit son rapport déjà publié sur le thème en discussion:

Plus de deux semaines s'étant écoulées depuis que mon rapport imprimé vous est parvenu, je puis partir de l'idée qu'il a été lu. Mon exposé oral ne saurait donc qu'être bref:

En général, ceux qui créent une dette d'argent ne spécifient pas si le paiement pourra avoir lieu en monnaie fiduciaire ou seulement en monnaie véritable. Pour suppléer à cette lacune dans la volonté des parties, l'usage s'est établi de fixer dans une loi la monnaie qui devra sans restrictions être acceptée en paiement; il est donné à cette dernière ce qu'on appelle le „cours légal illimité“.

Dans notre pays, la loi du 3 juin 1931 avait conféré le cours légal uniquement à la monnaie véritable, soit aux pièces d'or. Toutefois, comme l'a fait remarquer Me Henggeler, cette disposition de la loi suisse était inapplicable: les pièces d'or ne circulaient pas et la seule monnaie en usage, à part les pièces divisionnaires, était le billet de banque que précisément les créanciers n'étaient pas tenus d'accepter en paiement. Cette situation anormale, qui a subsisté jusqu'à la dévaluation, provenait de ce que la Banque Nationale Suisse avait été provisoirement autorisée à rembourser ses billets à son choix en monnaies-or, en lingots d'or ou en devises-or et qu'elle n'avait pas mis en circulation de pièces d'or.

Il n'aurait pas été nécessaire d'analyser plus à fond cet état de choses, car il n'a donné lieu à aucune difficulté, s'il n'avait pas été affirmé que les dettes d'argent devaient être considérées à cette époque comme étant déjà soumises à la règle de la valeur nominale. C'est ainsi que plusieurs juristes ont déclaré: „dass die Geldschulden prinzipiell Summenschulden sind und nur der Nominalwert massgebend ist.“

Or je ne puis me déclarer d'accord avec cette manière de voir. S'il est exact qu'il n'était guère possible à un créancier d'une dette d'argent de réclamer en paiement des pièces d'or, il n'en avait pas moins le droit d'exiger que les billets de banque qu'on lui donnait à la place, aient une valeur or égale aux pièces d'or qu'il aurait dû recevoir. A supposer même qu'un créancier ait eu besoin d'or, il aurait pu, à mon avis, mettre à la charge de son débiteur tous les frais nécessaires pour échanger les billets reçus contre de l'or. Donc en vertu de la loi monétaire suisse, les dettes d'argent étaient avant la dévaluation des dettes d'une quantité déterminée d'or ou, pour m'exprimer comme nombre d'auteurs, des dettes de valeur (Wertschulden). Soutenir le contraire, c'est enlever toute signification à la disposition de la loi de 1931, qui donnait cours légal illimité exclusivement aux pièces d'or.

Contrairement à ce qui est souvent affirmé, j'estime qu'il n'y a pas lieu pour déterminer le contenu d'une dette d'argent, de faire une supposition quant à la volonté des parties. Lorsqu'elles n'ont pas précisé la monnaie qu'elles entendaient, la loi décide: ce sera celle qui jouit du cours légal. Ainsi que je l'ai déjà dit, la disposition du cours légal sous un régime monétaire sain ne peut avoir d'autre but que de suppléer au silence des parties.

Ce n'est qu'avec la promulgation du cours légal illimité des billets de banque que la règle de la valeur nominale s'applique aux dettes d'argent; en Suisse donc, seulement depuis l'arrêté de dévaluation du 27 septembre 1936. En effet, cet arrêté doit être interprété comme contraignant les créanciers non seulement à accepter en paiement les billets de banque, mais encore à les prendre à leur valeur nominale malgré leur dépréciation par rapport à l'or.

On ne peut contester cette interprétation en disant quelle ne correspond pas à la volonté des parties, comme on a tenté de le faire pour des mesures du même genre prises à l'étranger. Il est bien possible que les parties, si elles avaient prévu une dépréciation du franc, auraient précisé que c'était la valeur or ou la valeur d'échange de notre monnaie qui formait l'objet de la dette. Peu importe, il ne s'agit pas ici de rechercher la commune et réelle intention des parties, mais ce que le législateur a voulu en donnant le cours légal aux billets.

Il n'y a aucun doute que dans l'arrêté fédéral du 27 septembre 1936 son but a été de contraindre les créanciers de dettes d'argent à recevoir en paiement les billets qu'il venait de déprécier. Or, une mesure semblable aurait-elle un sens quelconque si elle n'était pas accompagnée de l'obligation d'accepter ces billets à leur valeur nominale? Une dépréciation monétaire serait-elle concevable sans cette obligation? Je ne le crois pas.

En tout cas, nous sommes ici en présence d'un problème non plus juridique mais économique, qui ne peut

être résolu que par une étude des répercussions économiques qu'auraient une dépréciation dans un régime où la monnaie fiduciaire n'aurait cours que pour sa valeur or ou sa valeur d'échange. Et c'est seulement en prouvant que ces répercussions sont compatibles avec la politique de l'Etat qui se voit réduit à passer par une dépréciation monétaire, que l'on pourra demander au juge de ne pas appliquer la règle de la valeur nominale. Comme jusqu'ici une preuve semblable n'a jamais été fournie, on doit en rester à la théorie dominante aujourd'hui, selon laquelle l'introduction du cours légal des billets de banque signifie qu'ils ont force libératoire sans égard à leur fluctuation par rapport à la valeur de l'or.

Ceci dit, la question suivante se pose: Le législateur a-t-il voulu contraindre tous les créanciers sans exception à accepter en paiement les billets de banque à leur valeur nominale? Autrement dit, la règle de la valeur nominale est-elle de droit dispositif ou de droit impératif? Deux cas sont à distinguer à cet égard:

1) A supposer que les clauses de valeur (clause or, etc.) ne soient ni interdites, ni annulées par une loi spéciale ou en vertu de l'ordre public, la règle de la valeur nominale n'entraîne-t-elle pas ipso facto leur nullité?

2) A supposer que les principes du droit civil sur la bonne foi (art. 2 CCS) autorisent le juge à valoriser une créance ou à résilier un contrat dont l'exécution intégrale est devenue trop dure ensuite d'une dépréciation monétaire, la règle de la valeur nominale ne s'oppose-t-elle pas à une intervention semblable du juge?

Telles sont les deux questions que soulève l'interprétation de tout décret qui donne cours légal aux billets de banque et qui introduit par conséquent la règle de la valeur nominale. Comme on le voit, la validité des clauses de valeur et la possibilité pour le juge de valoriser les créances ne dépendent pas uniquement des principes du droit privé, mais également des lois monétaires. Voilà

pourquoi j'ai attaché dans mon rapport imprimé une telle importance à l'interprétation qu'il faut donner à l'arrêté du Conseil fédéral du 27 septembre 1936, en particulier à l'article donnant le cours légal complet aux billets de banque.

Dans ce rapport, je crois avoir montré avec suffisamment de clarté que cet arrêté n'entraîne pas la nullité des clauses de valeur et laisse le juge libre de valoriser les créances tant que son intervention reste exceptionnelle, pour me dispenser de revenir ici sur les arguments avancés. D'autre part, puisque vous avez tous reçu mon rapport, il me semble inutile de résumer ce que j'ai écrit au sujet des principes de droit civil applicables aux difficultés soulevées par la dévaluation de notre monnaie. Passons plutôt directement à la discussion, quitte à ce que je reprenne ensuite les points que cette dernière pourra faire apparaître comme peu clairs.

Herr Dr. *H. Meyer-Wild*, Rechtsanwalt, Zürich:

Da im neuen Wechselrecht eine ausdrückliche Bestimmung über die Zahlung von Schulden in ausländischer Währung besteht, so ist dies doch ein Hinweis dafür, dass OR Art. 84 auch für Zahlung bei Verzug des Schuldners gilt. Da die Bestimmungen über den Verzug zur gleichen Lösung führen, so besteht keine Veranlassung, Art. 84 anders auszulegen als im Sinne eines Wahlrechts in der Art der Zahlung und den *Beweis des Schadens* im Falle des Verzugs. Die Vermutung der Umwechselung ausländischer Münze in inländische Währung sollte *konsequent* durchgeführt werden, so dass also der inländische Gläubiger beim Steigen ausländischer Währung nach der Vermutung des Umwechselns keinen Anspruch auf den höhern Betrag in inländischer Währung hätte, *immer Beweis des Schadens in concreto vorbehalten*, ebenso *Gegenbeweis* des Schuldners gegen die Anwendung der Vermutung.

Monsieur le Dr. *Albert Richard*, professeur à la faculté de droit de l'université de Genève:

Le problème traité magistralement par les deux rapporteurs est si vaste et si complexe qu'il apparaît comme une mosaïque aux figures multiples. Il n'est possible de retenir dans la discussion que deux ou trois de ses motifs principaux.

Le rapport de M. Henggeler pose tout d'abord un problème d'interprétation. Quelle est la signification d'une clause prévoyant le paiement en „francs or“ sans autre qualification? M. Henggeler la considère comme une „clause monnaie or“ et en tire la conséquence que le débiteur pourra se libérer d'une dette de 100 francs or contractée avant la dévaluation en payant aujourd'hui 100 francs de notre monnaie dévaluée, parce que le nouveau franc serait également un franc or (p. 208). Je ne crois pas que cette conception corresponde à l'intention des parties. Lorsque celles-ci ont introduit dans un contrat une clause précisant que le règlement doit se faire en francs or, elles ont certes envisagé les francs or existant à cette époque.

Il paraît impossible de soutenir que le franc or 1937 soit le même que le franc or 1930. Le poids d'or fin de ces deux monnaies n'est pas le même. C'est arbitrairement qu'elles portent la même désignation. L'unité monétaire nouvelle aurait pu être appelée d'un tout autre nom, l'„Helvetia“ par exemple. Le franc suisse du système antérieur à la dévaluation était distinct du franc or proprement dit. Il variait par rapport au franc or qui, lui, demeurait fixe. On ne saurait les assimiler l'un à l'autre. La volonté des parties doit être recherchée „in concreto“ dans chaque cas particulier. Mais d'une manière générale, on peut admettre que lorsque des contractants ont employé l'expression de „franc or“ c'est parce qu'ils entendaient ne pas s'en tenir aux francs ordinaires, à ceux qui restaient soumis à toutes les fluctuations du pouvoir d'achat et du cours des changes. Les „francs or“, sont

des francs qualifiés, même si les intéressés n'ont pas pris la précaution d'en indiquer le poids et le titre. Ne prenons pas la mauvaise habitude d'exiger des qualificatifs supplémentaires pour donner un sens aux mots. Ne croyez vous pas qu'il suffise de dire qu'une chose est interdite, sans avoir besoin d'ajouter qu'elle est sévèrement ou rigoureusement interdite ?

En résumé, la clause „franc or“ doit être interprétée en s'inspirant de l'intention des parties et cette intention est dans la plupart des cas, de constituer une garantie pour le créancier.

Je suis d'accord avec M. Henggeler pour appeler cette clause „clause monnaie or“, mais je ne suis pas de son avis en ce qui concerne les effets de cet accord.

Nous en arrivons ainsi à la question de la portée de la „clause monnaie or“. A mon avis la clause or comporte deux variétés principales, la „clause monnaie or“ et la „clause valeur or“. Toutes deux sont des clauses de garantie. La „clause monnaie or“ n'aurait pratiquement aucune valeur, si elle permettait au débiteur de se libérer en remettant au créancier le nombre de francs convenus sans tenir compte du fait que les nouveaux francs n'équivalent pas à ceux fixés par le contrat. En cas de dévaluation, la clause monnaie or a les mêmes effets que la clause valeur or. Il est conforme à l'accord des parties que le créancier reçoive une quantité de monnaie correspondant à la valeur des francs or stipulés. Dans le cas où l'on estimerait que l'art. 84 2 CO est applicable, comme le pense M. Henggeler (p. 207), la conversion devrait s'opérer, aux termes mêmes de cette disposition, au cours du jour de l'échéance et procurer ainsi au créancier la valeur exacte de la prestation qu'il a entendu s'assurer.

Mais quelle est la validité de la clause or ? C'est un problème très délicat. On connaît les controverses des doctrines étrangères à ce sujet. Je suis heureux de constater l'accord des rapporteurs sur ce point. M. Guisan

a en particulier raison de dire qu'il faut, pour apprécier cette validité, tenir compte de la dévaluation éventuelle. Il existe différents moyens pour un créancier de se pré-munir contre la dépréciation d'une monnaie: le choix d'une monnaie étrangère, le remplacement de l'argent par des marchandises, la clause or, etc. Ces procédés sont si peu illicites que sans eux certaines personnes ne pourraient parfois pas obtenir de crédit et que les Etats eux-mêmes n'ont pas hésité à recourir à des garanties de change pour de nombreux emprunts. La clause or ne serait nulle que si elle était contraire à l'ordre public. Elle contreviendrait à celui-ci si elle empêchait l'Etat de procéder à une opération de dévaluation ou entravait celle-ci. Or ce n'est certainement pas la clause or, accord de droit privé, qui gêne comme telle les mesures d'ordre monétaire.

Une clause or, deux clauses or ne prétendent aucun inconvénient. Nous voici ramenés au fameux problème du tas de blé. Combien faut-il de grains pour le former? Personne n'a jamais su le dire. De même ici, le juge ne peut pas déclarer contraire à l'ordre public une clause dont seule la généralisation serait dangereuse. Ce pourrait être le rôle du législateur d'intervenir, si les circonstances le justifient. C'est ce qui s'est passé dans différents pays, aux Etats-Unis en particulier. Notre droit possède un autre moyen de lutter contre la clause or, lorsque celle-ci porte gravement atteinte à l'intérêt particulier du débiteur. J'aborde ainsi la dernière question que je voulais examiner, question qui n'est qu'un aspect du problème beaucoup plus général du pouvoir du juge de modifier les contrats. On parle volontier de „clausula“ parce que l'expression est commode autant que jolie, bien qu'il ne s'agisse pas véritablement d'une clause tacite, sous entendue dans les contrats. Notre code civil a posé le vrai principe applicable ici. C'est celui de la bonne foi. Les droits subjectifs ne sont protégés que dans la mesure où ils correspondent à l'équité. On doit tenir compte de la répercussion de l'exercice d'un droit sur l'une et l'autre

des parties. L'équité peut conduire, dans certaines circonstances exceptionnelles qui n'existent du reste pas aujourd'hui en Suisse, à la valorisation d'une créance libellée en une monnaie fortement dépréciée. L'équité peut aussi aboutir à l'annulation d'une clause or dont l'invocation ne serait pas justifiée et qui risquerait d'accabler le débiteur. M. Henggeler admet l'annulation mais doute, avec M. Reichel dont il rappelle l'opinion, que le juge jouisse du pouvoir de modifier le contenu d'un contrat sans le consentement des parties (p. 248). L'annulation d'un contrat, le droit pour une des parties de se départir du contrat ne constituent-ils pas des mesures plus grosses de conséquences que la simple révision ? Si l'on reconnaît au juge le droit d'annuler un contrat au nom de la bonne foi, ne doit-on pas l'autoriser à adopter au nom du même principe et, dans des conditions tout aussi strictes, une convention à une situation tout à fait nouvelle ? Le moins est contenu dans le plus.

Nous avons la chance de posséder en Suisse une disposition légale qui rapproche le droit de la vie. Sachons nous servir, avec toute la prudence dont nos tribunaux nous ont toujours donné l'exemple et sans enfreindre le principe du respect des contrats, d'une règle que l'on appelle à juste titre l'étoile polaire de notre Droit.

Herr Dr. A. Schweizer, Rechtsanwalt, Zürich :

Die Abwertung hat uns wie der Blitz aus heiterem Himmel getroffen. Von weiten Kreisen wird die Frage gestellt werden, ob es im Rechtsleben ein sicheres Mittel gibt, um den Folgen einer allfälligen weiteren Entwertung des Schweizerfrankens, die innerhalb der der Nationalbank gelassenen Marge bezüglich des Goldwertes oder infolge neuer Beschlüsse des Bundesrates eintreten kann, auszuweichen. Da muss nun mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass kein solches Mittel existiert. Eine Bemerkung im gedruckten Referat des Herrn Dr. Henggeler (Seite 217a) könnte so verstanden werden, als ob die

Formulierung einer Goldwertklausel die gewünschte Gewähr bieten würde, aber einige Zeilen weiter unten gibt auch Herr Dr. Henggeler zu, dass der Staat, wenn solche Vereinbarungen in grosser Zahl getroffen werden, sich veranlasst sehen kann, sie auf dem Wege der Gesetzgebung ausser Kraft zu setzen. Lässt man sich ohne Nennung eines Geldbetrages die Lieferung einer bestimmten Menge Goldes versprechen, so kann der Staat einfach den Handel in Gold verbieten; wird die vertragliche Leistung in Form des Geldwertes einer bestimmten Menge Goldes festgesetzt, so kann der Staat den Kurs für die Umrechnung in Papierwährung für die Parteien verbindlich festsetzen. Es gibt also in Geldsachen nichts Sicherer; es gibt keinen Schutz vor der Allmacht des Staates.

Zu zwei Einzelfragen möchte ich mich noch kurz äussern.

Bei der deutschen Aufwertungsgesetzgebung habe ich mich vom juristischen Standpunkt aus schon daran gestossen, dass Hypothekenschulden anders aufgewertet wurden als gewöhnliche Schulden. Eine Hypothek ist eine Geldschuld genau wie jede andere; sie ist nur besonders gesichert, aber zu erfüllen ist sie wie eine gewöhnliche Schuld. Das gleiche gilt vom Darlehen überhaupt. Art. 312 OR behandelt einerseits die Hingabe einer Geldsumme, andererseits diejenige von andern vertretbaren Sachen. Wenn er nun für die Rückgabe nur vorschreibt, dass Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte zu leisten sind, so ist diese Redaktion mangelhaft. In Wirklichkeit ist der Sinn des Artikels und sollte er auch so formuliert sein, dass Geldsummen als Geldsummen zurückzuzahlen sind, andere vertretbare Sachen aber in Form von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte. Die Qualifikation „in gleicher Menge und Güte“ kann sich also nicht auf die Geldsummen beziehen. Es war sicher auch nicht die Meinung des Gesetzes, gerade bei der wichtigsten Art der Geldschulden, beim Darlehen, eine von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils

über die Erfüllung von Geldschulden abweichende Regelung zu treffen.

Hinsichtlich der Goldmünzklausel schliesse ich mich der Auffassung des Herrn Dr. Guisan an. Schon nach dem Münzgesetz muss niemand mehr als 100 Franken in Silbermünzen als Zahlung annehmen und kann er bei einer höheren Schuld die Zahlung in Gold fordern. Wenn aber jemand sich ausdrücklich eine Zahlung von z. B. 10,000 Goldfranken versprechen lässt, so will er meines Erachtens damit nicht nur sagen, dass er die Zahlung nicht in Form von einer Million einzelnen Rappen oder 10,000 einzelnen Frankenstücken wünsche, sondern in gesetzlicher Barschaft, nämlich Goldmünzen, denn dies ist ja schon im Gesetz festgelegt, also selbstverständlich. Die Klausel muss einen andern Sinn haben, und dieser kann nur dahin gehen, dass man sich die Zahlung des *Goldwertes* sichern will, wie er im Moment des Vertragsabschlusses bestanden hat.

Me Jean T. Lacour, docteur en droit, avocat à Genève, constate que les deux rapporteurs ont adopté la même conclusion que celle, à laquelle étaient arrivés les juges de Première Instance de Liestal et de Genève, en matière de dommages-intérêts pour la perte subie par le créancier, par suite de la dévaluation, en cas de demeure du débiteur (jugement du Bezirksgerichts-Präsidium Liestal du 15 décembre 1936 et jugement de Première Instance de Genève Ve Chambre du 30 janvier 1937.

Me Lacour indique que la Ve Chambre du Tribunal de Genève a rendu d'autres jugements identiques dans le même sens et que la IIIe Chambre du Tribunal de Genève a également, en date du 3 avril 1936, adopté le même système.

Par contre la VIe Chambre du Tribunal de Genève le 24 mai 1936, a adopté un point de vue différent. Cette Chambre du Tribunal estime que, même en cas de demeure antérieure au 26 septembre 1936 du débiteur en monnaie

suisse, à l'égard d'un créancier domicilié à l'étranger, il n'y aurait pas lieu à dommages-intérêts pour perte consécutive à la dévaluation.

Le Tribunal déclare:

„... Les fluctuations de la monnaie suisse par rapport à celles d'autres pays, n'ont pas été prévues par les parties et comme elles sont le ‚fait du Prince‘, c. a. d. du Gouvernement Fédéral, le débiteur n'en est nullement responsable“....

Le Tribunal remarque:

„... qu'il serait hautement inéquitable de traiter différemment les débiteurs suisses selon que leurs créanciers sont ou ne sont pas domiciliés en Suisse“...

Me Lacour indique brièvement qu'il ne peut se ranger à cette argumentation, notamment en considération du fait que la question du dommage est indépendante de la nationalité ou du domicile des parties. Le domicile étranger du créancier conformément d'ailleurs à la jurisprudence du Tribunal Fédéral citée par les rapporteurs, ne fait que créer une présomption de dommage en faveur du créancier.

Herr Professor Dr. Bachmann, Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, Zürich, führte folgendes aus:

Die Referenten haben ausgeführt, dass in den Jahren 1930 bis 1936 die Rechtslage für die Einlösungspflicht der Banknoten in Gold unsicher war. Praktisch war in diesen Jahren die Einlösung durch Devisen das Massgebende. Das Münzinstitut hatte die Aufgabe, die Währung auf Parität zu halten. Dies erfolgte durch fremde Valuten, welche die Währung ausglichen. Damit war dem Handel und Verkehr in allen Teilen gedient. Ein Annahmezwang von Banknoten an Zahlung hätte eine Revision des Art. 39 der Bundesverfassung bedingt. Eine solche Revision hätte zuviel Zeit erfordert. Man liess dann die Verfassungsrevision fallen und ordnete gestützt

auf die allgemeinen Vollmachten diese Frage, da tatsächlich eine Rechtslücke bestand. Wir sind dann auch trotz der Abwertung bei der Goldwährung geblieben. Das Münzgesetz von 1931 ist nicht aufgehoben. Es ist nur überdeckt und praktisch ausser Kraft erklärt.

Durch den Abwertungsbeschluss sind der Notenbank Grenzen gesetzt in der Schwankung des Verhältnisses vom Franken zum Gold. Das Noteninstitut soll diese Abwertung, welche definitiven Charakter hat, in der Mitte halten. Die Notenbank würde sich nicht für berechtigt halten, von sich aus von den 30% abzuweichen. Sie müsste sich diese Vollmacht erst durch den Bundesrat geben lassen.

Inbezug auf die Goldklausel nahm das Noteninstitut vor der Abwertung eine abweisende Haltung ein. Nun aber nach der Abwertung ist die Notenbank der Ansicht, die bestehenden Goldklauseln sollen nicht durch einen besondern Eingriff des Gesetzgebers aufgehoben werden. Man solle die Frage jeweilen der richterlichen Entscheidung überlassen. Da wo der Richter es für richtiger erachtet, soll diese Klausel geschützt werden. Durch einen Erlass gegen die bestehenden Goldklauseln würde eine neue Störung in das wirtschaftliche Leben kommen. Wir haben wenig Praxis in Goldklauselfragen. Es wäre daher schwer, eine Regelung zu finden, die allen Umständen gerecht würde. Zuerst müssten die tatsächlichen Verhältnisse, Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der Klauseln, genau ermittelt werden. Dass man ausser dem Abwertungserlass nicht weiter in das Wirtschaftsleben eingegriffen hat, hat sich gut bewährt.

Wenn sich ergeben hätte oder ergeben würde, dass die Goldklausel für uns eine *allgemeine* Bedeutung hat, müsste sie von Staatswegen aufgehoben werden, da sonst durch diese Klausel der Zweck der Abwertung zum grossen Teile wieder aufgehoben würde.

Herr Professor *August Simonius*, Basel:

Beide Referate haben gezeigt, dass infolge der Abwertung das Problem des Eingriffs des Richters in bestehende Verträge wegen Veränderung der Verhältnisse sich in Zukunft vielleicht häufiger stellen wird als bisher. Ein Widerspruch zwischen beiden Referaten besteht insofern, als nach Herrn Dr. Henggeler der Richter nur befugt ist, den Vertrag aufzulösen, während er nach Herrn Dr. Guisan auch die Leistungen soll abändern dürfen. Die Auffassung des Herrn Dr. Guisan scheint mir die richtige. Man halte dem nicht entgegen, dass es Willkür sei, wenn der Richter die den Parteien vorbehaltene Gestaltung des Vertrages selbst vornimmt. Willkürlich handelt allerdings der Richter, welcher gemäss der Lehre Oertmanns von der Geschäftsgrundlage und den anderen Theorien, die sich auf eine stillschweigende clausula rebus sic stantibus stützen, festzustellen versucht, was die Parteien gewollt hätten, wenn ihnen die zukünftige Veränderung der Verhältnisse bekannt gewesen wäre; denn sie hätten kaum jemals dasselbe gewollt. Was für die eine Ruin, ist für die andere Gewinn. Dagegen ist eine Entscheidung nach billigem Ermessen keine Willkür. Auch die Auflösung des Vertrages ist ein Eingriff, der über den Willen der Parteien hinausgeht. Sie ist in der Regel sogar der schwerere Eingriff. Warum soll dem Richter verwehrt sein, den leichteren zu wählen, wenn die Abänderung des Vertrages im Hinblick auf die Verhältnisse beider Parteien angemessen erscheint? In dem bekannten Fall des Pächters der Restaurants auf den Schiffen des Vierwaldstätter Sees gegen die Schiffsgesellschaft wäre eine Auflösung des Vertrages für den Pächter unbillig hart und für die Gesellschaft von wenig Nutzen gewesen. Das Bundesgericht hat richtigerweise den Pachtzins herabgesetzt.

Wenn Reichel der durch die Veränderung der Verhältnisse betroffenen Partei nur ein Rücktrittsrecht gewährt, so liegt das hauptsächlich daran, dass er als Grund-

lage im positiven Recht die Bestimmung über den Wucher beim Vertragsabschluss verwenden will. Nun sind aber das offensichtliche Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung, in welches eine Partei wegen Notlage im Augenblicke des Vertragsabschlusses einwilligt, und das Missverhältnis, welches nachträglich infolge einer unvorhersehbaren Veränderung der Verhältnisse entsteht, zwar verwandte, immerhin aber verschiedene Tatbestände. In einem Fall wird von der Gegenpartei eine vorhandene Notlage ausgenutzt, im anderen dagegen die vertragliche Bindung des Schuldners, die infolge der neuen Verhältnisse eine wirtschaftliche Bedrängnis desselben zu bewirken droht. Der interessante ungarische Entwurf z. B. erwähnt beide Tatbestände hintereinander, gibt ihnen allerdings dieselbe Rechtsfolge. Bei beiden darf der Richter sowohl abändern als auflösen.

Der Art. 21 OR kann somit für uns nicht die gesetzliche Grundlage des richterlichen Eingriffs sein. Dafür kommt unmittelbar allein der Art. 2 ZGB in Betracht. Eine Lehre des richterlichen Eingriffsrechts, welche billige Rücksicht auf beide Parteien nimmt, hat sich auf diesen Artikel zu stützen und zunächst die Frage zu stellen, wann nach einer tiefgreifenden Veränderung der Verhältnisse das Beharren des Gläubigers auf der vollen Erfüllung ein Rechtsmissbrauch sei. Das setzt voraus, dass die Veränderung von den Parteien nicht in ihre Berechnung aufgenommen werden konnte, dass sie den Schuldner empfindlich trifft, ohne gerade seinen Ruin bedeuten zu müssen, und dass sie zugleich dem Gläubiger einen Gewinn verschafft, den er in der neuen Lage sonst nicht erhalten könnte. Zu einem Ausbau der Lehre in dieser Richtung finden sich Ansätze im Urteil des Bundesgerichts Rogenmoser gegen Tiefengrund AG., auch enthält das Referat Guisan darüber aufschlussreiche Bemerkungen.

Man wird sich in Zukunft hüten müssen, auf allzu viele Theorien und Gesetzesartikel sich stützen zu wollen,

was bisher in der Judikatur oft geschehen ist. Zwar führen alle Wege nach Rom, d. h. es kann ein richtiges Urteil zuweilen auf verschiedene Weise begründet werden. Will man aber gleichzeitig auf allen Wegen gehen, so läuft man Gefahr, sich zu verirren oder zu fallen. Die in Deutschland ausgearbeiteten Theorien, wie die Lehre Oertmanns von der Geschäftsgrundlage, oder die Lehre von der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, der Unerschwinglichkeit, verfolgen vorwiegend den Zweck, das Eingriffsrecht des Richters als solches mit dem Gesetz in Einklang zu bringen; über Voraussetzungen und Folgen des Eingriffs geben sie wenig Aufschluss und wirken daher auf unseren Richter, der in Art. 2 ZGB eine ausreichende gesetzliche Basis besitzt, mehr verwirrend als fördernd. Was die gesetzlichen Bestimmungen über Auflösung von Verträgen aus wichtigem Grund, Kündigungsrecht bei Dauerverträgen und ähnliches anbelangt, so versuchen zwar auch sie den Grundsatz von Treu und Glauben zu verwirklichen, sie beziehen sich aber meistens auf Tatbestände, welche von einer ganz ausserhalb des Parteiverhaltens liegenden Änderung der Verhältnisse so verschieden sind, dass eine analoge Anwendung hinter der unmittelbaren Verwendung des Art. 2 ZGB besser zurücktritt. Eine Ausnahme macht der Art. 373 Abs. 2 OR, der jedoch auf die Verhältnisse beim Werkvertrag zugeschnitten ist.

Unter keinen Umständen darf die Bestimmung des Art. 24 Ziff. 4 OR über den Grundlagenirrtum beigezogen werden. Nach der ländlichen neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Grundlage des Vertrages eine Tat- sache, welche für den Irrenden condicio sine qua non des Vertrages war, und von dem anderen Teil nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, d. h. nach den Umständen und der Verkehrssitte, als solche zum mindesten hätte erkannt werden müssen. Das kann in gewissen Fällen auch eine bestimmte zukünftige Tatsache sein. Niemals vermag aber der Nichteintritt einer für die Parteien unvorhersehbaren Änderung der Verhältnisse Grundlage des

Vertrages im Sinne des Art. 24 Ziff. 4 zu sein. Wollte man einen Irrtum über die Stabilität des Schweizerfrankens als wesentlichen ansehen, so könnte gegenwärtig die Unverbindlichkeit eines jeden vor der Abwertung geschlossenen Vertrages, der zu einer Geldleistung verpflichtet, behauptet werden.

Der deutsche Berichterstatter, Herr Dr. *Henggeler*:

Ich möchte mich mit wenigen Bemerkungen begnügen.

In der Frage des Umfanges des richterlichen Eingriffes bei Verträgen waren einzelne Redner der Ansicht, der Richter könne auch durch Abänderung und nicht bloss durch Aufhebung der Verträge eingreifen. Ich bin zu meinem Ergebnis gekommen auch durch die Überlegung, dass das schweizerische Recht bei allen andauern-den Verträgen einen Rücktritt vorsieht, aber nirgends, ausser beim Werkvertrag, eine Abänderung.

Ob der Staat in die Goldklauseln eingreifen soll? Bis jetzt hat er nicht eingegriffen und musste nicht eingreifen, da bis jetzt wenige Fälle vorgekommen sind. Würden sie aber in grossem Masse vorkommen, müsste die Möglichkeit des Eingriffes vorbehalten bleiben.

Art. 84 2 lässt sich gewiss auch interpretieren, wie Herr Dr. Meyer-Wild es getan hat. Ich finde jedoch, man solle bei der Interpretation des Gesetzes nicht auf einem Umwege zum Ziele streben, wenn man dies direkt erreichen kann.

Nach meiner Auffassung ist auch der jetzige, abgewertete Franken ein Goldfranken.

Den gewaltigen Fragenkomplex, den die Abwertung aufwirft, kann man nicht mit einem Male überblicken. Unsere Aufgabe war, gewisse Grundlagen zu entwickeln, eine synthetische Zusammenstellung der Probleme zu geben.

Mr. *Henri Guisan*, rapporteur, désire ajouter encore un mot sur la signification de la clause-or, bien que la

majorité des orateurs ait admis sa thèse. Ceux qui soutiennent la thèse contraire se basent sur le fait que le franc actuel, bien que déprécié, est encore un franc-or, un franc rattaché à l'or. C'est possible, mais les parties contractantes qui ont adopté la clause or n'ont pu avoir en vue un autre franc-or que celui qu'elles connaissaient, c'est-à-dire le franc non dévalué.

Quant au droit du juge de modifier un contrat, Mr. Guisan estime qu'il faut l'admettre, car dans le cas contraire, le juge ne pourrait jamais procéder à la valorisation d'une créance, ce qui deviendrait cependant indispensable si le franc se dépréciait encore considérablement.

Les conditions dans lesquelles le juge peut intervenir ont été précisées par le Tribunal Fédéral lorsqu'il s'agit de contrats bilatéraux, mais non dans les autres cas. Cette question mériterait d'être étudiée pour elle-même d'une manière approfondie.

Herr Präsident Dr. *Theo Guhl*:

Stellt fest, dass die Referenten keine eigentlichen Thesen aufgestellt haben. Die Versammlung soll auch davon absehen, eine Resolution zu fassen.

Sitzung vom 14. September 1937

im Saale des Grossen Rates in Sitten.

Vorsitz:

Herr Prof. *Theo Guhl*.

Traktanden:

1. Bericht der Rechnungsrevisoren; Neubestellung derselben und ihrer Suppleanten.
2. Bericht der Rechtsquellenkommission.
3. Aufnahme neuer Mitglieder.

4. Statutenrevision: Streichung von Art. 2, Abs. 2.
5. Bestellung des Vorstandes.
6. Wahl des Präsidenten.
7. Bestimmung des Versammlungsortes für 1938.
8. Diskussion über das Thema:
„Das Bürgerrecht in der Schweiz.“
- a) Schweizerbürgerrecht.
Berichterstatter: Herr Dr. Max Ruth, Adjunkt des eidg. Polizeidepartements, Bern.
- b) Kantons- und Gemeindebürgerrecht.
Berichterstatter: Herr Prof. Dr. W. A. Liebeskind, Genf.

1. *Bericht der Rechnungsrevisoren.*

Der Bericht der Revisoren lautet wie folgt:

Les soussignés Dr. Ernest Brunner, avocat et notaire à Soleure, et Me Edouard Coquoz, avocat et notaire à Martigny-Ville, auxquels vous avez bien voulu confier la mission de réviseurs des comptes de votre Société, ont procédé à cette vérification en séance du 12 septembre à Sion, et ils ont l'honneur de vous présenter leur rapport comme suit:

Les comptes sont tenus dans un ordre parfait. Tous les postes ont été pointés et trouvés conformes aux pièces justificatives présentées avec classement et numérotation qui ont grandement facilité notre tâche. L'actif, à part le solde en caisse est représenté par le solde du compte de chèque, le compte de banque et les titres tous déposés à la Banque cantonale vaudoise selon décomptes et récépissés qui ont été présentés et vérifiés.

Il en est de même pour les comptes du *fonds spécial pour la publication des Sources de Droit suisse*.

L'ouverture d'un compte de chèques facilite les opérations et diminue considérablement les frais de pertes.

Nous avons constaté avec satisfaction qu'il avait été largement tenu compte de la suggestion de notre rapport

de l'année dernière et que la Société a fait le geste patriote de souscrire pour 4000 francs d'obligations de la défense nationale.

L'excédant de dépenses justifié a été amplement compensé par la plus-value sur titres.

Le rapport du caissier vous signale l'heureux résultat des démarches entreprises par M. le professeur R. Secretan qui a obtenu du Conseil d'Etat en sensible allègement des nouvelles exigences du fisc vaudois.

Il n'en est pas moins vrai que la Société devra depuis cette année comprendre un nouveau poste au passif pour charge fiscale.

Nous espérons que cet excédant de dépenses sera compensé par les adhésions de nouvelles recrues du cher Canton de Vaud.

En remerciant en votre nom M. Petitpierre, le dévoué et excellent caissier de la Société et en vous priant de lui donner décharge, nous englobons dans ces félicitations son incomparable collaborateur W. Duttweiler, qui depuis 58 ans préside à la tenue de la comptabilité de la Société des Juristes Suisses, avec une conscience et un dévouement auxquels nous vous demandons de rendre également hommage.

Sion, le 14 septembre 1937.

sig. *Coquoz*, av. sig. Dr. *Ernst Brunner*.

Die Revisoren beantragen, die Jahresrechnung sei zu genehmigen, was ohne Gegenantrag erfolgt.

Neuwahl der Revisoren.

Auf Antrag des Komitees werden als Rechnungsrevisoren gewählt:

Herr Dr. Jakob Trott, Advokat, Basel, und
Herr Dr. Georges Capitaine, Advokat, Genf.

Als Suppleant:

Herr Staatsanwalt Dr. Gsell, Frauenfeld.

2. Bericht der Rechtsquellenkommission.

Im Lauf des Berichtsjahres ist keine Neuerscheinung zu verzeichnen. Dagegen ist der Druck der Frutiger Rechtsquellen (zweiter Band der Rechte der Landschaft des Kantons Bern) so weit gefördert, dass er voraussichtlich noch im Lauf des Jahres 1937 erscheinen kann. In Vorbereitung sind: der Nachtrag zum Berner Stadtrecht (Dr. F. E. Welti), die Freiburger Notariatsformulare (Dr. A. Bruckner), das Schaffhauser Stadtbuch des 14. und 15. Jahrhunderts (Dr. K. Schib), die Glarner Rechtsquellen (Prof. Dr. Liebeskind), und die Rechtsquellen der Landschaft des Kantons Zürich (Dr. A. Largiadèr).

Bern, den 9. September 1937.

Namens der Rechtsquellenkommission:
Rennefahrt.

3. Aufnahme neuer Mitglieder.

Siehe Protokoll der Sitzung vom 13. September 1938.

4. Statutenrevision.

Sur la proposition du Comité, l'assemblée générale décide de renoncer purement et simplement à l'inscription au registre du commerce, et de supprimer en conséquence l'article 2 alinéa 2 des statuts.

Das Komitee wird beauftragt, diese Streichung im Handelsregister in die Wege zu leiten.

5. Bestellung des Vorstandes.

Ususgemäß treten der Vorsitzende, Herr Professor Theo Guhl, und Herr Bundesrichter Leuch zurück.

Neu in den Vorstand werden gewählt:
Herr Bundesrichter Stauffer, Lausanne, und
Herr Professor Dr. Simonius, Universität Basel.

6. Wahl des Präsidenten.

Zum Präsidenten des Schweizerischen Juristenvereins wird gewählt: Herr Bundesrichter Plinio Bolla, Lausanne.

7. Bestimmung des Versammlungsortes für 1938.

Auf Antrag von Herrn Martin, Genf, wird als Versammlungsort für den Juristentag 1938 Genf bestimmt.

8. Diskussion über das Thema:

„Das Bürgerrecht in der Schweiz.“

a) Schweizerbürgerrecht.

Der deutsche Berichterstatter, Herr Dr. Max Ruth, führt, in Ergänzung seines bereits im Drucke erschienenen Referates, folgendes aus:

Indem wir uns vorgenommen haben, heute über das Schweizerbürgerrecht, einschliesslich des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, zu diskutieren, haben wir uns zweifellos sehr stark „überlupft“. Das Thema ist so ungemein mannigfaltig und vielseitig, dass eine Diskussion von ein paar Stunden weit davon entfernt bleiben muss, auch nur summarisch alles zu behandeln. Es wird nicht einmal möglich sein, nur alles das zu diskutieren, was ich in meinem noch stark lückenhaften gedruckten Referat behandelt habe. Um so weniger will ich die kurze zur Verfügung stehende Zeit mit dieser Einleitung der Diskussion noch wesentlich beschneiden und ich begnüge mich also damit, nur das zusammenzufassen, was mir das Wichtigste zu sein scheint. Ich muss dabei ganze Abschnitte meiner Arbeit als bekannt voraussetzen, so insbesondere das ganze Kapitel über die Grundlagen unseres Staatsangehörigkeitsrechtes.

Der Anknüpfungspunkt unserer Diskussion wird wohl im revidierten Artikel 44 der Bundesverfassung liegen müssen.

Die Revision von Art. 44 bedeutet auf alle Fälle den am Ende einer langen Entwicklung stehenden und

nach langer Überlegung gefassten Entschluss, der incorporatio jure soli einen gewissen Platz in unserem Recht zu verschaffen. Es ist zu beachten, dass ihm ein Versuch vorausgegangen ist, Ähnliches auf kantonalem Boden zu erreichen, indem man in Art. 5 des Bürgerrechtsgesetzes von 1903 die Kantone zur Einführung eines gewissen jus soli ermächtigte. Dieser Art. 5 ist aber toter Buchstabe geblieben.

Soll nun auch der revidierte Art. 44 der Bundesverfassung toter Buchstabe bleiben? Seit seiner Annahme in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1928 sind nahezu zehn Jahre verstrichen, ohne dass wir einen Schritt weitergekommen wären. Ich bin weit entfernt davon, irgend jemand hieraus einen Vorwurf zu machen, war ich doch selbst bei der Übernahme meines Referates noch der Ansicht, dass weiterhin zugewartet werden sollte. Dennoch habe ich aber dieses Referat übernommen, weil mir schien, es sei unsere moralische Pflicht, uns in gewissen Abständen Rechenschaft abzulegen, ob nicht der Zeitpunkt für die Ausführung des Art. 44 gekommen sein könnte. Auch wenn diese Gewissenserforschung zu einem Nein führt, hätten wir damit doch eine notwendige und nützliche Arbeit geleistet. Gewiss enthält Art. 44 nicht einen rechtsverbindlichen Befehl zur Durchführung des in ihm niedergelegten Gesetzgebungsprogramms, aber doch auch nicht bloss eine akademische Festlegung dessen, was die Gesetzgebung allenfalls und nötigenfalls zu bestimmen die Möglichkeit haben solle. Die Revision des Art. 44 bedeutete vielmehr eine Etappe, die verfassungsmässige, in der Durchführung eines bestimmten Programms, und es wurde erwartet, die letzte, die gesetzgeberische Etappe, werde nun ohne wesentlichen Verzug an die Hand genommen werden. Aus guten Gründen, die so bekannt sind, dass sie hier keiner Erörterung mehr bedürfen, ist das hinausgeschoben worden. Zu einem wesentlichen Teil bestehen diese Hindernisse auch heute noch weiter und es ist Sache ganz persönlicher Ansicht, ob

sie heute schon beseitigt werden könnten, damit der Weg für das zu erlassende Gesetz frei würde. Fest steht aber auf alle Fälle, dass wir uns und der Verfassung hierüber Rechenschaft schuldig sind.

Ich möchte aber diese Gewissenserforschung nicht auf die Frage beschränken, ob das aufgestellte Programm nunmehr durchführbar wäre. Wir müssen auch nachprüfen, ob dieses Programm nicht vielleicht geändert oder ein neues ausgearbeitet werden sollte, oder ob es auch heute noch als das richtige erscheint. Allerdings müsste, wenn eine andere Lösung gewählt würde, dann wiederum geprüft werden, ob sie verfassungsmässig zulässig wäre oder eine erneute Revision nötig machen würde. Dabei würde aber wahrscheinlich die besprochene Kontroverse über die Auslegung von Art. 44 Abs. 2 akut werden.

Erscheint die Lösung von Art. 44 Abs. 3 auch heute noch als die richtige? Ich muss diese Frage bejahen. Art. 44 greift unbestreitbar diejenige Gruppe von Ausländern heraus, bei der am meisten Gewähr für weitestgehende Assimilation besteht, nämlich die Ausländerkinder, deren Mutter von Abstammung Schweizerin war und deren Eltern in der Schweiz Wohnsitz haben. Als richtig und angemessen erscheint auch die Erfassung dieser Kinder mit der Geburt. Sie werden um so besser assimiliert, wenn sie schon als Schweizer aufwachsen. Dass die Lösung ideal sei, habe ich nicht behauptet. Es genügt aber nicht, auf ihre Schattenseiten hinzuweisen, man müsste Besseres finden. Ich sehe hier nur zwei Möglichkeiten: Man könnte in gleicher Richtung weiter gehen wollen, als Art. 44 es tut, oder man könnte an eine Lösung denken, bei der die Bundesbehörde das Recht erhielte, im gewöhnlichen Einbürgerungsverfahren die Kantone und Gemeinden zur Aufnahme der Kinder einer schweizerischen Mutter zu zwingen. Zum ersteren ist zu bemerken, dass man allerdings den Kindern einer schweizerischen Mutter auch diejenigen Ausländerkinder gleich-

stellen könnte, deren beide Eltern schon in der Schweiz aufgewachsen sind. Auch diese dürften sehr weitgehend assimiliert sein. Gegen eine solche Ausdehnung des Prinzips des Art. 44 lassen sich aber drei entscheidende Einwände erheben: 1. Qui trop embrasse mal étreint. Es erscheint mir als weise, dass die Verfassung sich auf die Kinder einer schweizerischen Mutter beschränkte. 2. Sobald man über diesen Kreis hinausgeht, entsteht die schwierige Frage, in welcher Gemeinde die Kinder Bürgerrecht haben sollen. Die angestammte Bürgergemeinde der Mutter kann hier nicht mehr in Frage kommen. Also die Wohngemeinde. Welche? Die der Eltern bei der Geburt? Das wäre wohl die einzige Möglichkeit. Dritter Einwand: Um über die Lösung von Art. 44 Abs. 3 hinausgehen zu können, müsste möglicherweise die Verfassung nochmals revidiert werden. Wie schon angedeutet, könnte man aber auch daran denken, das Prinzip des Art. 44 Abs. 3 gewissermassen in das gewöhnliche Einbürgerungsverfahren einzubauen. Etwa so, dass der Bund das Recht erhielte, — das er heute nicht hat —, Kanton und Gemeinde zur Einbürgerung zu verhalten, wenn die Mutter des Bewerbers von Abstammung Schweizerin war. Ich halte es aber für entschieden besser, wenn das Gesetz ein für allemal, schon bei der Geburt des Kindes, den Zwang gegenüber Kanton und Gemeinde ausübt, als wenn eine Bundesbehörde es im Einzelfall tun müsste. Der Zwang würde im letztern Fall ungleich mehr empfunden, oder dann bliebe die Sache toter Buchstabe. Zudem wäre diese Lösung voraussichtlich noch weniger ergiebig als die schon sowieso nicht sehr ergiebige des Art. 44. Endlich würde sich auch hier die Frage erheben, ob nicht die Verfassung zuerst nochmals revidiert werden müsste.

Man wird gegen die Lösung von Art. 44 vorbringen, sie biete keine vollständige Gewähr, dass sie uns nicht gelegentlich auch einen ungefreuten Schweizer beschert, so, insbesondere, wenn die Eltern wegziehen und das Kind

im Ausland aufwächst. Das stimmt. Wir können zwar diesen Fall damit selten gestalten, dass wir, wie ich vorgeschlagen habe, als Wohnsitz der Eltern nur die Niederlassungsbewilligung gelten lassen. Denn so viel ist sicher: von den Ausländern mit Niederlassungsbewilligung ziehen nur wenige wieder weg. Trotzdem wird dann und wann eine Niete vorkommen, d. h. ein Fall, der bei individueller Prüfung nicht Gnade finden würde. Das ist ein Nachteil, der jeder Globallösung anhaftet, d. h. jeder Anordnung, nach der das Bürgerrecht ohne Prüfung im Einzelfall erteilt wird. Ich glaube aber, behaupten zu dürfen, dass dieser Nachteil bei den andern Globallösungen unseres Rechts ungleich grösser und häufiger ist als bei derjenigen des Art. 44. Bei Bürgerrechtserwerb durch Heirat mit einem Schweizer handelt es sich vielfach um Frauen, die in keiner Weise assimiliert sind, oft sogar um solche, die nicht einmal assimilierbar sind, so wenn der Schweizer eine Farbige, z. B. eine Negerin heiratet. Man weiss es ja, dass nicht alles Gold ist, was durch Heirat mit einem Schweizer glänzt. Und beschert uns etwa die Abstammung nur erfreulichen Zuwachs? Ich erinnere an die vielen „Schweizer“, die seit Generationen im Ausland leben und an denen nichts mehr schweizerisch ist als etwa der Familienname, den sie oft nicht einmal mehr richtig auszusprechen imstande sind. Ich sehe keine Möglichkeit, überhaupt noch eine Globallösung gutzuheissen, wenn man die des Art. 44 verwerfen wollte.

Die Kinder, die Art. 44 im Auge hat, habe ich „Papierausländer“ genannt. Man spricht ja sogern, und manchmal gewiss auch mit Recht, von Papierschweizern. Wir sollten vielleicht doch einmal näher zusehen, welche Rolle das Papier in unserem Staatsangehörigkeitsrecht und in unserem Fühlen und Denken spielt. Rein papiere, mit der lebendigen Wirklichkeit im Widerspruch stehende Rechtsverhältnisse sind sonst in unserem nüchternen Schweizerrecht selten. Um so auffallender ist es, wie stark Wirklichkeit und Papier in Bürgerrechtssachen oft

auseinanderfallen. Unter Papier verstehe ich das *Rechtsverhältnis*, das am besten durch den Heimatschein symbolisiert wird, unter der lebendigen Wirklichkeit aber die Schweizer Art und Gesinnung. Nun ist es bei uns so, dass der Heimatschein beinahe zu einem Heiligenschein geworden ist, der so helle strahlt, dass man darunter unter Umständen selbst den Russenbart, die mongolischen Schlitzäugen oder die Negerlippen nicht mehr sieht. Ich übertreibe, aber nur ein wenig. Ein Beispiel vom letzten Auslandschweizertag. Da war in allen Zeitungen ein Bild eines Auslandschweizers, vor dem Parlamentesgebäude, mit Frau und Sohn. Darunter stand: ein typischer Auslandschweizer. Warum typisch? Die Frau ist eine Siamesin. Interessant, beinahe rührend. Ich habe mich gefragt: Fühlt man denn den Widerspruch nicht zwischen dem Heimatschein und dem Siamesischsein dieser Frau, — gegen die ich natürlich sonst gar nichts gesagt haben möchte. Es wäre mir ein Leichtes, an weiteren Beispielen nachzuweisen, wie stumpf wir geworden sind für die doch ganz selbstverständliche Forderung, dass Heimatschein und schweizerische Art und Gesinnung sich decken sollten. Auch mir ist der Heimatschein ehrwürdig, aber nur wenn das, was er bescheinigt, auch Wahrheit ist, nämlich dass die Träger nach Art und Gesinnung auch wirklich zur Schweiz als seiner Heimat gehört. Wo diese lebendige Wirklichkeit des Schweizerseins fehlt, ist für mich auch der Heimatschein nur ein blosses Papier, ja sogar eine in einem höheren Sinne unechte Bescheinigung. Wenn Schein und Sein sich decken sollen, dann darf den Schein nur der besitzen, wer auch das Sein besitzt, dann sollte aber auch umgekehrt den Schein erhalten, wer das Sein besitzt. Einen entscheidenden Beweis dafür, wie sich unser Empfinden für die Notwendigkeit des Zusammenfallens von Bürgerrecht und Schweizerart abgestumpft hat, aus lauter langer Denkgewohnheit, sehe ich in folgendem: Wir haben ganz sicher Hunderttausende von Schweizerbürgern, die von diesem Bürgerrecht nichts

wissen. Wir wissen auch von ihnen nichts, sie stehen längst in keinem Bürgerregister mehr, aber Schweizer sind sie doch. Das stört uns mässig, Viele gar nicht. Dann sollte uns aber doch wenigstens das andere stören: dass wir so viele Ausländer haben, denen zum Schweizer nur der Heimatschein fehlt. Art. 44 entspricht nicht nur einem Postulat vernünftiger Politik im Interesse unseres Landes, er entspricht auch der primitiven Forderung, das Recht mit den Tatsachen der lebendigen Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen. Natürlich meine ich nicht, der Gesetzgeber sollte alle Konsequenzen aus dieser Forderung ziehen. Das tut ja auch Art. 44 nicht; er verwirklicht darin nur ein gewiss bescheidenes Minimum.

Wenn man, wie ich es getan habe, die Frage bejaht, ob die Lösung des revidierten Art. 44 auch heute noch als die richtige erscheine, dann stellt sich die weitere Frage, ob man mit deren Verwirklichung weiter zuwarten oder sie nunmehr in Angriff nehmen solle. Hier scheinen mir zwei Umstände massgebend zu sein: erstens ob man diese Verwirklichung immer noch als dringlich betrachtet, und zweitens, ob man nunmehr die Zeitumstände als genügend günstig ansehen kann. Ich erlaube mir, diesen beiden Fragen noch einige Worte zu widmen.

Der Grund, weshalb man zur Lösung des Art. 44 gegriffen hat, liegt in der Überfremdung. Ich habe in meinem gedruckten Referat deren zahlenmässige Entwicklung etwas einlässlicher dargelegt und ebenso die dagegen ergriffenen oder projektierten Massnahmen, und kann dies hier nur kurz zusammenfassen.

Bis zum Ausbruch des Weltkrieges war die Lage höchst bedenklich geworden. Die Zahl der Ausländer war in den vorausgegangenen 50 Jahren fortwährend gestiegen, fortwährend, aber nicht gleichmässig, sondern in beschleunigtem Tempo. Sie betrug 1914 mindestens 16 %, und die Kurve musste, wenn es so weiterging, die 50 % noch vor Ende des Jahrhunderts erreichen. Dazu kam, dass keine Möglichkeit wirksamen Widerstandes

gegen diese durchaus zwangsläufige Entwicklung zu bestehen schien. Der Zustrom der Ausländer konnte wegen der Niederlassungsverträge nicht gebremst werden und an Beseitigung der Freizügigkeit war nicht zu denken. Die Einbürgerung dagegen konnte nur einen ganz verschwindenden Teil der Ausländer aufsaugen.

Der Weltkrieg brachte dann mit einem Schlag eine sehr fühlbare Erleichterung. Der Prozentsatz der Ausländer fiel zuerst schneller, dann allerdings immer langsamer, bis auf 8,9% im Jahr 1930. Wir wurden frei vom Zwang der internationalen Freizügigkeit. Was niemand zu hoffen gewagt hatte: wir konnten gegen die Einwanderung wirksame Schranken errichten. Die böse Fremdenpolizei trat in Aktion. Man wird ihr das Verdienst lassen müssen, dass sie trotz Anfechtungen ihre schwere Aufgabe mit einer seltenen Mischung von Festigkeit und Geschick durchführte. Ich darf dies wohl hervorheben, da ich persönlich keinen Anteil an diesem Verdienst habe. Es kommt beinahe ausschliesslich den Herren Bundesrat Haeberlin und Dr. Rothmund zu. Ihrer Festigkeit ist es zu verdanken, dass der Damm der Abwehr dem ungeheuren Druck standgehalten hat. Das war eine respektable Leistung, aber doch nur der geringere Teil ihres Verdienstes. Das Schwerste war, der aus der Kriegsnot geborenen Fremdenpolizei dauerndes Bestehen zu sichern, die Gefahr zu bannen, dass sie in der Nachkriegszeit nicht auch dem allgemeinen Abbau der Kriegsmassnahmen zum Opfer fiel, sondern zu einer dauernden und unentbehrlichen Einrichtung wurde. Es war ungeheuer schwer, mit der nötigen Härte jenes Masshalten und jene Besonnenheit zu verbinden, ohne die man den Gaul totgeritten hätte. Nur so konnte man dem Volk die Überzeugung beibringen, dass dieser schwarze Hengst im Grund doch ein braves Tier sei, das auch weiterhin nützliche Dienste leisten könne. Unmögliches darf man aber von der Fremdenpolizei nicht verlangen. Es steht für mich fest, dass man auf die Dauer nicht wesentlich mehr erwarten darf, als dass sie den Pro-

zentsatz der Ausländer auf gleicher Höhe zu halten vermag. Vielleicht wird die Volkszählung von 1940 nochmals ein leichtes Absteigen der Kurve erweisen; aber wir sind doch auf alle Fälle schon ganz nahe dem Punkt, wo wir nur noch hoffen können, dass sie stabil bleibe; unter 8% wird dieser kaum liegen.

Während man, wie gesagt, vor dem Krieg an eine fremdenpolizeiliche Überfremdungsabwehr nicht zu denken wagte, hat diese während des Krieges und der ersten Nachkriegszeit natürlich die ganze Aufmerksamkeit an sich gerissen, so dass die andere, die bürgerrechtliche Seite der Überfremdungsabwehr zunächst ins Hintertreffen geriet. Man nahm dann aber auch sie wieder vor und brachte im Frühjahr 1928 den neuen Art. 44 zur Volksabstimmung. Es ist bemerkenswert, dass er mit 316,250 Ja gegen 131,215 Nein und mit $19 \frac{1}{2}$ Ständen gegen $2 \frac{1}{2}$, d. h. also mit einer sehr entschiedenen Mehrheit angenommen wurde. Schon damals war man der Auffassung, dass die fremdenpolizeiliche Abwehr diejenige durch Einbürgerung nicht überflüssig mache. Ich glaube nicht, dass die Verwirklichung des Planes des Art. 44 seither an Dringlichkeit verloren habe, halte vielmehr dafür, dass sie mit dem Laufe der Zeit nur immer dringlicher geworden sei. Der Block der Ausländer, die voraussichtlich dauernd bei uns bleiben werden, und der mit zurzeit 300,000 kaum zu gering veranschlagt sein wird, altert zusehends. Ich meine das natürlich nicht im Sinne des Lebensalters, sondern möchte unter Alter die Zeit verstehen, seit der die Leute, allenfalls ihre Eltern und Voreltern, in der Schweiz sind, 1910 waren 46,5% aller Ausländer noch nicht mehr als 10 Jahre lang in der Schweiz (das kommt davon, dass von 1888 bis 1910 die Ausländer um volle 140% zugenommen hatten). 1930 dagegen waren schon ungefähr 40% von den rund 300,000 fest Ansässigen, genauer: 142,000, in der Schweiz geboren. Die Zahl der seit weniger als 10 Jahren Anwesenden dürfte seit 1910 auf die Hälfte zurückgegangen sein, während die Zahl der in der Schweiz

Geborenen oder Aufgewachsenen sehr stark zugenommen hat. Wir haben also immer mehr mit einer Auslandsbevölkerung der zweiten Generation, wenn nicht der dritten und vierten, zu rechnen, während infolge des fremdenpolizeilich gebremsten Zuwachses von aussen die erste, selbst noch eingewanderte Generation mit der Zeit verhältnismässig immer kleiner wird. Die zweite, dritte usw. Generation sitzt aber fest bei uns; die bringen wir nicht mehr fort, und die sollen wir auch gar nicht mehr fortbringen wollen. Da unser Volkstum zum Glück noch immer stark assimilierend zu wirken vermag, können wir uns über die verhältnismässige Zunahme der bei uns Geborenen und Aufgewachsenen nur freuen, weil sie eine Zunahme der gut Assimilierten bedeutet. Nun sehen wir aber, dass die Heimatstaaten, wenigstens die hauptsächlich in Betracht kommenden, wesentlich mehr wie früher sich bemühen, dieser Assimilation entgegenzuarbeiten. Ich halte es daher nach wie vor für dringlich, dass wir gemäss dem Programm von Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung von diesen Ausländern der zweiten Generation wenigstens die aufsaugen, die eine Schweizerin zur Mutter haben.

Nun bleibt noch die Frage des richtigen Zeitpunktes der Durchführbarkeit. Ich gebe gerne zu, dass man sie verneinen kann, auch wenn man bis dahin mit mir gegangen ist, d. h. auch wenn man der Auffassung ist, die Lösung von Art. 44 sei nach wie vor richtig und dringlich. Es wird Ihnen nicht entgangen sein, dass diese Frage in meinem gedruckten Referat sehr zu kurz gekommen ist. Ich kann das auch heute nicht ändern, denn ich bin selbst sehr zu kurz gekommen bei der Ausgiessung des spiritus politicus, im Gegensatz zur Mehrheit meiner sankt-gallischen Landsleute. Darum kann ich nicht mehr wie ehrlich sein und sagen, dass politisch-taktische Fragen und referendumspolitische Fragen mir nicht liegen und mich auch nie stark interessiert haben. Ich fühle mich hier selbst so einigermassen als naiver Draufgänger. Vielleicht

muss es auch solche geben. Sie wissen auch aus meinem gedruckten Referat, dass ich selbst noch bis vor kurzem der Meinung war, die Ausführung von Art. 44 werde besser noch weiterhin verschoben. Ich möchte darum, lediglich als meiner ganz persönlichen Auffassung, hier noch kurz die hauptsächlichsten Gründe dieser Bekehrung angeben.

Es ist Tatsache, dass eine stark nationalistische Einstellung weite Kreise unseres Volkes erfasst hat. Unverkennbar ist auch, dass diese Einstellung zum Teil sehr energisch im Sinne einer Verminderung der Einbürgerungsmöglichkeiten wirkt. Wir werden sie also zweifellos gegen uns haben, wenn wir zur Ausführung von Art. 44 schreiten wollen. Ich glaube nun, — glauben macht selig —, dass man mit den Vertretern dieser Einstellung (wenn auch vielleicht nicht mit allen) freundidgenössisch sollte reden können. Wie fast immer, wenn wir als gute Schweizer miteinander reden, sind wir ja gar nicht so weit auseinander, als es zunächst den Anschein hat. Dass Würde und Wert des Schweizerbürgerrechts hoch gehalten werden, wollen wir auf beiden Seiten. Papierschweizer wollen wir beide nicht schaffen. Wir sagen aber auf unserer Seite, dass es sich nicht um solche, sondern um Papierausländer handle. Die Frage scheint mir die zu sein, ob wir genügend weite Kreise unseres Volkes dazu bringen können, einen gefühlsmässig gegen jede Einbürgerung gerichteten Nationalismus auf die nicht genügend assimilierten Ausländer zu beschränken und uns zuzugeben, dass es keinen Sinn hat, an Assimilation mehr zu verlangen, als das Kind in der Schweiz niedergelassener Ausländer besitzt, dessen Mutter von Abstammung Schweizerin ist. Kurz gesagt, ich meine, wir sollten hier vom ungenügend unterrichteten, alles in einen Tiegel werfenden Volk an das besser zu unterrichtende appellieren können.

Es mag sein, dass ich damit einen glänzenden Beweis politischer Naivität erbracht habe. So naiv bin ich aber doch nicht, dass ich die grossen Schwierigkeiten nicht

sehe und etwa meine, sie würden im Handkehrum zu überwinden sein. Wenn wir aber warten wollen, bis der Erfolg sicher ist, dann werden wir wahrscheinlich noch sehr lange warten müssen.

Auch wenn wir weiter zuwarten würden, dürften wir doch meines Erachtens nicht einfach die Hände in den Schoss legen. Ob der Appell an das besser unterrichtete Volk heute oder später ergehen soll, so bleibt uns auf alle Fälle die Aufgabe gestellt, die nötige Aufklärung zu bewirken. Das war der Hauptzweck meines Referates, und wenn ich ihn nur einigermassen erreicht habe, wenn es mir möglich gewesen ist, wenigstens in Ihrem engen, aber erlesenen Kreis zur Klärung der Anschauungen beizutragen, dann bin ich mehr wie zufrieden.

b) *Kantons- und Gemeindebürgerrecht.*

Mr. W. A. Liebeskind, rapporte sur la question du droit de cité cantonal et communal.

Il ajoute au résumé de son rapport écrit les remarques suivantes:

Les Confédérés qui ne résident pas encore depuis un temps suffisamment long pour exercer leur droit de vote à leur domicile, sur les affaires cantonales et communales, garderaient ce droit dans leur canton d'origine ou à leur dernier domicile, jusqu'à l'acquisition de leur nouveau droit de vote, c'est-à-dire jusqu'après deux ou trois ans de résidence.

Il faudrait également examiner si l'on ne devrait pas donner aux Confédérés établis hors de leur canton d'origine, la possibilité de choisir, pour exercer leur droit de vote dans les affaires cantonales et communales, entre leur domicile ou leur canton d'origine.

Si le législateur voulait, conformément aux conclusions du rapport, introduire le principe de la perte de l'ancien droit de cité lors de l'acquisition d'un nouveau, on pourrait, outre les mesures proposées dans le rapport écrit, envisager encore l'introduction d'une telle disposition dans

les lois cantonales ainsi que l'ont fait le canton de Lucerne et le projet argovien pour le droit de cité communal. Mais il faudrait examiner si une telle disposition ne nécessiterait pas une modification de l'art. 44 de la Constitution fédérale.

Le Président ouvre ensuite la discussion.

Der Vorsitzende eröffnete hierauf die allgemeine Diskussion.

Mr. *Ems*, président du tribunal, Morat, estime qu'il n'y a pas lieu de modifier la législation actuelle dans le sens préconisé par les rapporteurs. Les cantons et les communes ont besoin de garder leur vie propre et les modifications proposées y porteraient atteinte. Le cumul des droits de cité n'est pas un mal, il crée au contraire un lien entre le canton d'origine et le canton où le nouveau droit de cité a été acquis. Si la loi fédérale devait être modifiée, cela serait plutôt pour rendre plus difficile ou impossible la réintégration de femmes suisses, ayant épousé des étrangers de conduite et de réputation douteuse et dont elles ont pris la mentalité.

Mlle *Antoinette Quinche*, avocate, Lausanne:

Les féministes suisses ne demandent pas l'égalité des sexes ni la transmission aux enfants légitimes du droit de cité de leur mère. Mais elles demandent que la Suisse qui épouse un étranger conserve sa nationalité si elle n'y renonce pas volontairement et formellement. Il ne s'agit pas là d'une loi d'exception, mais d'une règle appliquée à tous les Suisses, et dont les femmes ne devraient pas être exclues.

Frau Bundesrichter Dr. *Leuch* spricht vom Standpunkte der schweizerischen Frauenverbände zum „Verlust des Bürgerrechtes durch Eheabschluss“.

In seiner Einführung zu dieser Frage verwechselt Herr Dr. *Ruth* die Forderungen der internationalen

Frauenverbände mit denjenigen der schweizerischen Frauenverbände, welche blass eine Anpassung der Ordnung für ausheiratende Schweizerinnen an die Reglung für männliche und ledige weibliche Schweizerbürger wünschen.

Auch bei der Nationalität der solchen nationalen Mischehen entsprossenen Kinder wird verkannt, dass im Mündigkeitsalter ein Optionsrecht postuliert wird, so dass von einer „unsinnigen Häufung verschiedener Staatsangehörigkeiten“ keine Rede sein kann.

Zu Unrecht wird uns ein Liebäugeln mit den Methoden der Vereinigten Staaten und Sowjetrusslands vorgeworfen. Die einzige von uns erwähnte Regelung ist diejenige der skandinavischen Staaten.

Ebensowenig zutreffend ist der Vorwurf, wir verlangen für die Frau eine Vorzugsstellung gegenüber dem Manne, der ja neben einem neuen Bürgerrecht sein angestammtes ebenfalls behalten kann.

Die Rednerin erwähnt nun eine Reihe von Fällen, in welchen sich eine grosse Tragik für die Schweizerin ergebe, welche durch Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizerbürgerrecht verloren hat, und zwar

1. Inbezug auf das Recht auf Arbeit,
2. Inbezug auf Niederlassung,
3. Inbezug auf das Recht auf Pflege.

Herr Dr. Ruth bezeichnet diese tragischen Fälle einfach als „Schicksal“. Aber gegen das Schicksal wehrt sich der Mensch. Bevölkerungspolitisch sind die Befürchtungen von Herrn Dr. Ruth nicht stichhaltig, besonders auch nicht die Einwendung wegen der Unterbrechung des kontinuierlichen Familienstammes.

Auch die Ehe soll es ertragen, wenn sie eine rechte Ehe ist, dass die Frau, die in der Schweiz einen Ausländer heiratet, Schweizerin bleibt.

Durch unsere Vorschläge können eine Summe von schweren Menschenschicksalen erleichtert werden.

Herr Dr. *Rothmund*, Chef der Polizeiabteilung im eidg. Justiz- und Polizeidepartement:

Herr Dr. Ruth hat sich in seinem heutigen mündlichen Referat als Draufgänger bezeichnet. Dass er sich draufgängerisch an seine Arbeit gemacht hat, wird ihm wohl niemand verübeln wollen. Probleme muss man fest anpacken, gerade bei uns, wo bei ihrer Verwirklichung oft mehr als genug Gelegenheiten zur Anbringung von Bedenken bestehen. Nachdem bald zehn Jahre verstrichen sein werden, seitdem das Volk den revidierten Art. 44 der Bundesverfassung mit starkem Mehr angenommen hat, scheint es auch mir zweckmässig, dass wir uns Klarheit schaffen über die Meinungen zu seiner Ausführung auf dem Wege der Gesetzgebung. Eine solche Aussprache ist, wie Herr Dr. Ruth ganz richtig bemerkt hat, wertvoll, gleichgültig welches Resultat sie ergeben mag. Dem schweizerischen Juristenverein gebührt Dank dafür, dass er diese Aussprache herbeigeführt hat.

Der Referent hat die Grenzen der Überfremdungsabwehr durch das Mittel der Fremdenpolizei abgezeichnet. Er weist mit Recht darauf hin, dass diese, mit Ausnahme natürlich der Ausweisung unerwünschter Elemente, ihre Tätigkeit abschliesst mit der definitiven Zulassung des Ausländers, d. h. mit der Erteilung der Niederlassungsbewilligung. An dieser soll und darf nicht gerüttelt werden: sie ist materiell unbefristet und darf nicht mit Bedingungen und Beschränkungen belastet werden. Wir müssen an diesem gesetzlich festgelegten, weitgehenden Recht des lange anwesenden Ausländers festhalten, nicht nur zur Fortführung einer guten Tradition, sondern auch, weil es die Verhandlungsgrundlage anderen Staaten gegenüber ist, zur Erreichung einer gesicherten Stellung unserer Landsleute im Ausland. Die Fremdenpolizei kann also nur wirksam gegen eine Neuzureise von Ausländern ankämpfen und so, wie Herr Dr. Ruth ganz richtig sagt, nur mithelfen, dass keine Zunahme der Überfremdung erfolgt auf diesem Wege. Fraglich bleibt allerdings, ob

nicht die Krise mit ihrer grossen Arbeitslosigkeit bewirkt hat, dass recht zahlreiche niedergelassene Ausländer freiwillig die Schweiz verlassen haben, weil sie keine Existenzmöglichkeit mehr fanden in unserem Land. Die nächste Volkszählung, im Dezember 1940, wird uns zeigen, ob diese Annahme richtig ist. Die Tätigkeit der Fremdenpolizei muss übrigens ergänzt werden durch die sorgfältige berufliche Ausbildung unseres Nachwuchses und die Berufsberatung, die dafür zu sorgen hat, dass dieser nicht in die Berufe eingeführt wird, die vornehmlich überfremdet sind. Ohne diese Mithilfe wird die Fremdenpolizei nicht einmal imstande sein, die Zunahme der Überfremdung zu verhindern. Dazu kommt noch, dass trotz allem der Schweizer wieder ins Ausland ziehen können muss zur Betätigung in seinem Beruf und zur Sammlung von Erfahrungen, besonders die jungen Leute. Ohne eine gewisse Elastizität der Fremdenpolizei, ein Nachgeben in geeigneten Fällen, werden wir diesen Landsleuten die Türen des Auslandes nicht öffnen können. Eine zu starke Abriegelung unseres Landes müsste sich übrigens zu unserem Nachteil auswirken. Das ist aber mehr oder weniger Zukunftsmusik. Erst müssen wir die Arbeitslosigkeit überwunden haben. Diese Hinweise unterstreichen die Ausführungen des Referenten über die Grenzen der Überfremdungsabwehr mit dem Mittel der Fremdenpolizei.

Wie steht es mit der Einbürgerungspraxis? Während des Weltkriegs und noch einige Zeit nach seiner Beendigung wurden sehr viele Ausländer eingebürgert. Das nur zweijährige Domizilerfordernis und die Bequemlichkeit des Schweizerpasses haben viele angezogen, die mit unserem Lande nicht im geringsten verbunden waren. Damals wurden grosse Fehler gemacht. Auch unter der Herrschaft des im Jahre 1920 abgeänderten Gesetzes, nachdem die Domizivilvorschrift auf sechs Jahre ausgedehnt worden war, wurden noch viele Ausländer eingebürgert, die weder assimiliert noch assimilierfähig waren. Wir haben das Erfordernis der Assimilation aber von Jahr zu

Jahr mehr in den Vordergrund gestellt und sind immer zurückhaltender geworden. Mählich zeichnete sich auch eine Änderung in der Einstellung der öffentlichen Meinung ab, hervorgerufen durch die politische Entwicklung in einigen andern Staaten und durch die grosse Arbeitslosigkeit der vergangenen Jahre. Dies ging so weit, dass verschiedene Kantone ihre Bürgerrechtsgesetze im Sinne einer Verschärfung der Domizilvorschriften abänderten, die weit über die im Bundesgesetz vorgesehenen sechs Jahre hinausgeht. Diese Entwicklung ist zu bedauern, weil sie nicht nach der Richtung der Auslese nach der Assimilierung der Ausländer geht, sondern eine Abneigung gegen die Einbürgerung überhaupt zum Ausdruck bringt. Von Beschlüssen einzelner Gemeinden, überhaupt keine Ausländer mehr ins Bürgerrecht aufzunehmen, hat Herr Dr. Ruth schon gesprochen.

Nach dem Gesagten bestehen auch für mich keine Zweifel, dass wir einen Weg suchen müssen, um der heutigen Entwicklung Einhalt zu gebieten. Dürfen und können wir aber heute die Einbürgerung der assimilierten Ausländer auf dem Wege über ein Bundesgesetz nach Art. 44 BV forcieren? Ich habe Bedenken, obgleich ich die Ausführungen von Herrn Dr. Ruth über die Assimilierung im allgemeinen und besonders über unsere Assimulationsfähigkeit für richtig halte. Wir könnten zwar meines Erachtens die wohl geringe Zahl unerfreulicher Elemente, die mit ins Schweizerbürgerrecht hineinschlüpfen würden, schon verdauen, wären sie ja mütterlicherseits schweizerischer Abstammung und würden bei uns aufwachsen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Eltern mit den noch unmündigen schweizerischen Kindern die Schweiz verlassen würden. Auch wäre diese Ordnung eine gewisse Entschädigung der Mutter, die ja nach unserem Recht durch die Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren hat. Sodann könnte ein Korrektiv geschaffen werden durch die Möglichkeit der Ausbürgerung auf dem Wege der zwangsweisen Entlassung

aus dem Schweizerbürgerrecht in den Fällen, in denen der *jure soli* Eingebürgerte neben dem Schweizerbürgerrecht noch das seiner Eltern mitbekommen würde. Dies wäre aber wohl nur durchführbar in Fällen erwiesener krasser Unwürdigkeit, für die objektiv feststellbare Kriterien aufgestellt werden müssten.

Letzten Endes könnte ich mich also mit dem Vorschlag abfinden, wenn nicht das Problem des Doppelbürgerrechts aufgeworfen würde. Meines Wissens erfolgt Verlust der deutschen und italienischen Staatsangehörigkeit nur bei freiwilligem Erwerb einer andern. Die *jure soli* bei uns eingebürgerten Kinder von Eltern, die in einem der beiden Länder beheimatet sind, würden also Doppelbürger. Gerade diejenigen, die zahlenmässig am stärksten in Betracht fallen würden. Herr Dr. Ruth sprach vom Kampf um die Seele der Bürger einzelner Länder, die im Ausland wohnen. Ob der Kampf nicht noch heftiger geführt würde, wenn die jungen Leute, um die es sich handeln würde, auch Bürger unseres Landes wären? Das Doppelbürgerrecht als solches braucht zwar meines Erachtens nicht abgeschafft zu werden. Schweizerische Doppelbürger in den Ländern, die heute das *jus soli* kennen, zur Hauptsache England und Amerika, sind für uns keine Gefahr. Im Gegenteil, wo sie in schweizerischem Geist erzogen worden sind, werden sie sich ihrer ursprünglichen Heimat immer wieder erinnern und bleiben ein Gewinn für unser Land. Wir versuchen auch je länger je mehr, sie als bewusste Schweizer zu erhalten. Das Ausland, und gerade die durch eine Einbürgerung *jure soli* am stärksten berührten zwei Nachbarstaaten, tun das aber ebenfalls und viel systematischer. Ob wir mit der Ausführung des Art. 44 BV wirksam dagegen angehen könnten, wie Herr Dr. Ruth glaubt, scheint mir zum mindesten fraglich zu sein.

Herr Dr. Ruth sagte sehr richtig, die öffentliche Meinung lasse sich erfahrungsgemäss belehren, wenn wir auf schweizerische Art zusammen redeten. Ja, gewiss. Aber

sollen wir gleich mit einer Regelung kommen, von der wir wohl annehmen müssen, dass sie heute dem Grossteil der Bevölkerung nicht sympathisch ist? Wäre es nicht zweckmässiger, wir würden vorerst dahin aufklärend wirken, dass es im wohlverstandenen Interesse unseres Landes ist, die assimilierten Ausländer einzubürgern? Dass deshalb die heutige, allzu zurückhaltende Praxis, namentlich jungen Leuten gegenüber aufgegeben werden sollte. Mit dem Fortschreiten der Besserung der wirtschaftlichen Lage wird auch die zu grosse Ängstlichkeit vor schlimmen finanziellen Auswirkungen überwunden werden. Wäre es nicht angezeigt, einmal in diesem Sinn mit den Kantonen Fühlung zu nehmen und ihnen auseinanderzusetzen, welches Interesse wir an der Aufnahme assimilierter Ausländer in unser Bürgerrecht haben? Wenn wir ihnen sagen würden, dass wir es mit der Assimilationsfähigkeit als Voraussetzung zur Einbürgerung sehr streng nehmen wollen, sollte wirklich der Erfolg eines solchen Appells erwartet werden können. Wenn zugleich das Problem in der Öffentlichkeit gründlich in dieser Richtung diskutiert wird, womit Sie heute ja angefangen haben, so hätte das sicher auch zur Folge, dass die einbürgerungsreifen Ausländer aus der Reserve, in die sie durch die bisherige Einstellung der schweizerischen Öffentlichkeit gedrängt worden sind, herausgehen und sich zur Einbürgerung melden. Aber auch der Zeitpunkt für eine solche Aktion muss sorgfältig ausgewählt werden. Wir müssen auch dazu die wirtschaftliche Krise zur Hauptsache hinter uns haben.

Ich füge bei, dass ich nicht etwa die offizielle Meinung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ausgedrückt habe. Ich wollte Ihnen nur meine persönlichen Überlegungen bekanntgeben.

Es ist sonst nicht gerade meine Art, einer Aufgabe aus dem Wege zu gehen, wegen der Schwierigkeiten, die sie bringt. Im Gegenteil, Schwierigkeiten machen ein Problem nur um so reizvoller. Auf dem Gebiete des Schweizerbürgerrechts dürfen wir aber meines Erachtens

nichts unternehmen, was wir nicht überblicken können. Mir ist zudem ein Ausländer lieber als ein Schweizerbürger, von dem ich nicht mit Sicherheit weiss, dass er sich wirklich als solcher fühlt. Deshalb ist hier Vorsicht am Platze.

Herr Prof. Dr. *Eduard His*, Basel, stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, um eine uferlose Diskussion einzudämmen, und schlägt vor, die Diskussion zu beschränken auf die zwei einzigen Fragen:

1. Die Frage der Zwangseinbürgerung der Kinder von geborenen Schweizerinnen.

2. Die Frage des doppelten Gemeindebürgerrechtes.

Der Vorsitzende findet eine solche formelle Einengung der Diskussion nicht als notwendig. Der Ordnungsantrag wird nicht zum Beschluss erhoben. Die Diskussion geht weiter.

Herr Dr. *Wilhelm Frick*, Zürich:

Vor allem möchte ich mich dagegen wenden, dass hier im Namen von Organisationen gesprochen wird, wie es die beiden Vertreterinnen der Frauenrechtsbewegung getan haben. Deren Forderungen werden in unserm Volke noch lange nicht durchzubringen sein. Frau Dr. Leuch hat auf die Tragik hingewiesen, welche im Verlust des schweizerischen Bürgerrechtes durch die Heirat mit einem Ausländer liegen kann. Es muss aber diese Frage nach Grundsätzen, nach dem ethischen Wert dieser Einrichtung, der Ehe, untersucht werden. Die Ehe ist eine Einheit, und schon aus diesem Grunde kann nichts gebilligt werden, was an dieser Einheit rüttelt. Es gibt ewige Gesetze, die von keinem Staate verletzt werden dürfen, ohne eine noch grössere Tragik zu verursachen. Es gibt ja in jedem Gebiete tragische Fälle, die nicht verallgemeinert werden dürfen.

Inbezug auf das Bürgerrecht ist man nach meiner Ansicht etwas zu sehr in die Breite gegangen und etwas zu wenig in die Tiefe, in den Gehalt des schweizerischen

Bürgerrechtes eingedrungen. Die Vorschläge, welche hier von den Referenten gemacht wurden, kann man sich denken in jedem andern Lande, nicht aber in der Schweiz. Das Bürgerrecht in der Schweiz ist aus einem rechts-historischen Gedankengang heraus zu ergründen.

Nach meiner Ansicht ist die Dreiteilung des Bürgerrechtes nicht ganz richtig erfasst worden. Das erste ist doch das kantonale Bürgerrecht als dem schweizerischen, eidgenössischen vorangehend, im Kanton das Gemeindebürgerrecht dem kantonalen vorangehend. Die Burgergemeinde ist der Urbegriff, die Urzelle der Heimat. Statt des sentimental Ausdruckes „Souvenir de famille“ von Herrn Dr. Liebeskind setze ich das Wort „Tradition“. Am Anfang der Entwicklung des Bürgerrechtes gab es nur Gemeindebürger, aus ihnen hat sich das kantonale und schweizerische Bürgerrecht entwickelt. Es sind dies nicht parallele Begriffe. Auch heute erlangt man das kantonale und eidgenössische Bürgerrecht nur durch die Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht. Wenn man zur Zwangseinbürgerung übergeht, wird dieses Verhältnis gestört. Es gibt auch keine schweizerische Assimilation ohne die Assimilation in einer Gemeinde und in einem Kanton. Das Gemeindebürgerrecht ist der originäre Begriff.

Es handelt sich darum, den Schweizer und das Schweizerbürgerrecht in ihrer Eigenart zu erhalten. Die Frage der Assimilation ist noch lange nicht restlos gelöst. Im Volke hat man noch das Gefühl für den Wert des Heirmscheines.

Nach meiner Ansicht sollte man die Einbürgerung nur gestatten in der Wohnsitzgemeinde und im Wohnsitzkanton. Die zweite Forderung wäre, dass die Assimilation der Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht vorangehen muss.

Mr. le prof. *Kebedgy-Rod*, Lausanne, désire rester dans le cadre de la discussion actuelle et pense ne pas avoir à réfuter en ce moment certaines théories féministes.

A propos de la résolution proposée à la fin du rapport du Dr. Ruth, il montre la nécessité d'empêcher l'intrusion dans la nationalité suisse d'éléments douteux ou même dangereux. En 1910, à la réunion de la SSJ à Genève, il avait préconisé le droit d'option, dont l'exercice empêcherait la création des „Papier-Schweizer“. Mais, tout en maintenant cette suggestion, il remarque que, aujourd'hui, le danger est plus grand, à la suite des progrès des propagandes du désordre, qui, pour mieux réussir dans leur œuvre de destruction n'hésitent pas à camoufler en citoyens loyaux des individus qui viennent de l'étranger grossir les rangs des fauteurs de révolution. Le danger de l'intrusion d'éléments nuisibles a déjà préoccupé certains pays, qui ont édicté des causes d'indignité ou même de déchéance (lois françaises de 1893 et 1927). Les mesures à prendre dans l'intérêt de l'ordre et de la paix sociale ainsi que pour la conservation du caractère propre du peuple, sont considérées à juste titre comme faisant partie de la *défense nationale*, et c'est à ce titre que l'attention de la SSJ est attirée sur ce point.

Herr Professor Dr. *Walter Burckhardt*, Bern, bemerkt, dass sich das Referat von Dr. Ruth einerseits mit der Praxis der Behörden auf Grund des geltenden Rechts, andererseits mit der Revision dieses Rechts befasse. Die Praxis, die der Referent ebenfalls verteidigt, hat die Naturalisation der Ausländer unter strenge Prüfung gestellt. Das war notwendig. Der Redner konstatiert, dass dagegen in der Versammlung nichts eingewendet worden ist und hält auch seinerseits diese Praxis für begründet und dem Wunsch des Schweizervolkes entsprechend. Auch die jüdische Einwanderung und Einbürgerung muss auf ein gewisses Mass zurückgedämmt werden. Zur Erhaltung der Schweiz gehört die Erhaltung eines eigenen Stammes, den man nicht preisgeben darf. In Zeiten grosser Umwälzungen, wenn die Karte Europas umgewandelt wird, fragt man sich, ob ein kleiner Staat wie die Schweiz noch sein

eigenes Gesicht habe oder charakterologisch und ethnisch nur noch eine Zufälligkeit sei. Andererseits aber müssen wir die Ausländer, die wir auf die Dauer zulassen, auch einmal einbürgern. Jeder niedergelassene Ausländer ist ein virtueller Schweizerbürger. Dieselbe Vorsicht wie bei der Einbürgerung muss daher auch bei der Zulassung zur Niederlassung geübt werden.

Was die Revision des Einbürgerungsrechts betrifft, so sollte also nicht die Naturalisation auf Begehren erleichtert werden. Die grosse Zahl der eingesessenen Ausländer aber sollte durch Zwangseinbürgerung ungefähr nach den Grundsätzen des Verfassungsartikels vermindert werden. Die Aufgabe muss allerdings heute wiedererwogen werden, angesichts der besonderen Widerstände, auf die wir bei den organisierten Ausländern stossen. Bei der Revision des Einbürgerungsgesetzes könnte auch das Mischspracherecht der Frau, z. B. beim Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht, besser geordnet werden. Zum Schluss verdankt Prof. Burckhardt aufs wärmste die beiden vorzüglichen Berichte.

Der deutsche Referent, Herr Dr. *Max Ruth*, wendet sich kurz gegen die Ausführungen der zwei Damen, wonach er gesagt oder geschrieben haben sollte, „Die Frau gehört dem Manne“. Es stimmt nur, dass die Frau zum Manne gehört, und diese Zugehörigkeit könnte durch die Verwirklichung der Postulate der Frauenvereinigungen leiden. Viele dieser Probleme sind noch nicht reif. Man muss warten können, bis sich die Verwirklichung des einen oder andern Postulates von selbst ergibt.

Mr. le professeur *Liebeskind*, rapporteur, répond encore brièvement au Dr. Frick; il est parfaitement d'accord que le droit de cité suisse doit avoir pour base le droit de cité communal; mais si la tradition doit être maintenue là où elle existe encore, le double indigénat doit être sup-

primé lorsqu'il ne répond plus à aucun bien réel avec le lieu d'origine. Il est préférable alors d'insister sur l'indigénat du lieu du domicile, et de lui donner tout son contenu; c'est ce à quoi tendent les propositions de son rapport.

Damit ist die Diskussion abgeschlossen. Der Vorsitzende dankt noch einmal den beiden Referenten. Da keine bestimmten Thesen formuliert wurden, wird auch von einer Abstimmung abgesehen.
